

Berenberg Systematic Approach

Anlagefonds luxemburgischen Rechts

**Verkaufsprospekt
mit Verwaltungsreglement**

1. Dezember 2009

Der Verkaufsprospekt und das dazugehörige Verwaltungsreglement, sowie der vereinfachte Verkaufsprospekt sind nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht des Fonds und, wenn der Stichtag dieses Jahresberichtes länger als 8 Monate zurückliegt, zusätzlich mit einem aktuelleren Halbjahresbericht. Beide Berichte sind Bestandteil des Verkaufsprospektes und können kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg, der Depotbank und bei den Vertriebs- und Zahlstellen angefragt werden.

Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt bzw. Verwaltungsreglement oder in sonstigen Unterlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und auf die sich der Verkaufsprospekt bzw. das Verwaltungsreglement bezieht, enthalten sind.

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	2
Management und Verwaltung.....	3
Verkaufsprospekt.....	5
Der Fonds	5
Das Verwaltungsreglement	6
Die Verwaltungsgesellschaft	6
Anlageverwalter und Anlageberater	7
Die Depotbank	8
Zentralverwaltung	8
Register- und Transferstelle	8
Anteile und Vertrieb	9
Veröffentlichungen und Unterlagen	9
Steuerliche Behandlung	10
Vorbeugung von Praktiken des Market Timing und des Late Trading	11
Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland.....	12
Anlagen zum Verkaufsprospekt.....	13
Berenberg Systematic Approach – Global Stockpicker Fund	13
Berenberg Systematic Approach – European Stockpicker Fund	16
Verwaltungsreglement	19
Artikel 1 Der Fonds	19
Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft	19
Artikel 3 Die Depotbank	20
Artikel 4 Die Register- und Transferstelle	21
Artikel 5 Anlagepolitik	21
Artikel 6 Anlagebeschränkungen und Risikostreuung	22
Artikel 7 Techniken und Instrumente	27
Artikel 8 Anteile am Fonds.....	28
Artikel 9 Ausgabe von Anteilen.....	28
Artikel 10 Rücknahme von Anteilen.....	29
Artikel 11 Umtausch von Anteilen.....	30
Artikel 12 Berechnung des Netto-Inventarwertes	30
Artikel 13 Aussetzung der Berechnung des Netto-Inventarwertes sowie der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.....	31
Artikel 14 Verwendung der Erträge.....	32
Artikel 15 Kosten des Fonds.....	32
Artikel 16 Geschäftsjahr, Rechnungslegung und Revision.....	33
Artikel 17 Verschmelzung von Fonds und von Teilfonds.....	33
Artikel 18 Dauer und Auflösung des Fonds und der Teilfonds	34
Artikel 19 Verjährung und Vorlegungsfrist	35
Artikel 20 Änderung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements	35
Artikel 21 Anwendbares Recht und Gerichtsstand, Vertragssprache, Inkrafttreten	35

MANAGEMENT UND VERWALTUNG

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	Berenberg Lux Invest S.A. 23, rue Aldringen L-1118 Luxemburg R.C.S. Luxemburg B-73663
VERWALTUNGSRAT DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	<i>Vorsitzender:</i> Dr. Hans-Walter Peters Partner der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Hamburg (Berenberg Bank) <i>Verwaltungsratsmitglieder:</i> Andreas Brodtmann Partner der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG (Berenberg Bank) Tom Wede Geschäftsführer Uwe Schwedewsky Geschäftsführer Harald Wörister Geschäftsführer
ANLAGEVERWALTER	Berenberg Bank (Schweiz) AG Kreuzstrasse 5 8034 Zürich/ Schweiz
DEPOTBANK, NETTO- INVENTARWERTBERECHNUNG, ZENTRALVERWALTUNG UND REGISTER- UND TRANSFERSTELLE	RBC Dexia Investor Services Bank 14, Porte de France L-4360 Esch/Alzette
WIRTSCHAFTSPRÜFER DES FONDS	Deloitte S.A. 560, rue de Neudorf L-2220 Luxemburg-Kalchesbrück
WIRTSCHAFTSPRÜFER DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	BDO Audit 2, Avenue Charles de Gaulle L-1653 Luxembourg
VERTRIEBS- UND ZAHLSTELLEN	<i>in Luxemburg:</i> RBC Dexia Investor Services Bank 14, Porte de France L-4360 Esch/Alzette Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG (Berenberg Bank) Zweigniederlassung Luxemburg 23, rue Aldringen L-1118 Luxemburg <i>in Deutschland:</i> Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG (Berenberg Bank) Neuer Jungfernstieg 20 D-20354 Hamburg <i>In der Schweiz:</i> Berenberg Bank (Schweiz) AG Kreuzstrasse 5 8034 Zürich/ Schweiz

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Anteile des Fonds in weiteren Vertriebsländern zu vertreiben. In diesem Zusammenhang ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, weitere Vertriebs- und Zahlstellen zum Vertrieb der Anteile des Fonds in allen Ländern zu benennen, in denen der Vertrieb dieser Anteile gestattet ist. Die Anleger in den verschiedenen Vertriebsländern werden, falls gesetzlich erforderlich, über die zuständigen Vertriebs- und Zahlstellen, die spezifischen Bestimmungen in den Vertriebsländern, sowie alle andere notwendigen Informationen mittels eines zusätzlichen Informationsblattes zu diesem Verkaufsprospekt informiert.

VERKAUFSPROSPEKT

Der Fonds

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds **Berenberg Systematic Approach** (der "Fonds") ist gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das "Gesetz vom 20. Dezember 2002") in der Form eines Investmentfonds "*fonds commun de placement*" aufgelegt. Der Fonds wird von der Berenberg Lux Invest S.A. (die "Verwaltungsgesellschaft") verwaltet. Er bietet den Anlegern die Möglichkeit, Miteigentümer eines Sondervermögens nach luxemburgischem Recht zu werden.

Bei dem Fonds handelt es sich um ein rechtlich unselbständiges Gemeinschaftsvermögen aller Anteilhaber, welches von der Verwaltungsgesellschaft im eigenen Namen, jedoch für Rechnung der Anteilhaber verwaltet wird. Dabei legt die Verwaltungsgesellschaft das eingelegte Geld in eigenem Namen und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber unter der Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung in Wertpapieren, Investmentanteilen und sonstige gesetzlich zugelassenen Vermögenswerten, gesondert vom eigenen Vermögen, an und stellt über die hieraus sich ergebenden Rechte dem Anteilhaber Anteilscheine aus. Das eingelegte Geld und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Fondsvermögen, das von dem der Verwaltungsgesellschaft getrennt verwaltet wird. Die Anteilhaber sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt.

Unter ein- und demselben Fonds werden dem Anleger ein oder mehrere Teilfonds (die "Teilfonds") angeboten, die entsprechend ihrer festgelegten Anlagepolitik ihr Vermögen nach dem Grundsatz der Risikomischung investieren. Die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds findet sich in den Anlagen zu diesem Verkaufsprospekt.

Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik jedes Teilfonds fest und hat das Recht, weitere Teilfonds hinzuzufügen bzw. bestehende Teilfonds aufzulösen oder zu verschmelzen. Die Anteilhaber werden hiervon durch einen aktualisierten Verkaufsprospekt unterrichtet.

Die zur Zeit den Anlegern angebotenen Teilfonds, die auf unbestimmte Zeit aufgelegt sind, können den Anlagen zum Verkaufsprospekt entnommen werden.

Innerhalb eines jeden Teilfonds können verschiedene Kategorien von Anteilen ("Anteilklassen") mit jeweils unterschiedlichen Merkmalen, wie z.B. eine spezifische Ausschüttungs- oder Thesaurierungspolitik, eine spezifische Gebührenstruktur oder andere spezifische Merkmale, wie jeweils vom Verwaltungsrat bestimmt ausgegeben werden.

Dieser Verkaufsprospekt und vereinfachter Verkaufsprospekt gilt nicht als Angebot oder Werbung in denjenigen Rechtsordnungen, in denen ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unzulässig ist oder in denen Personen, die ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unterbreiten, dazu nicht befugt sind bzw. in denen Personen ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung nicht erhalten dürfen.

Die Angaben in diesem Verkaufsprospekt, in dem dazugehörigen Verwaltungsreglement und in dem vereinfachten Verkaufsprospekt entsprechen dem gültigen Recht und den Usancen des Großherzogtums Luxemburg und sind in diesem Rahmen Änderungen unterworfen.

Wichtige Hinweise zu Anlagezielen und zur Anlagepolitik

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung bis zu 100% des Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Gebietskörperschaften, von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Staat innerhalb der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, sofern diese Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei Wertpapiere aus ein- und derselben Emission 30% des Gesamtfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Anteile am Fonds sind Wertpapiere, deren Preis durch die börsentäglichen Kursschwankungen der im Fonds befindlichen Vermögenswerte bestimmt werden und deshalb steigen oder auch fallen können. Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Bestimmte Anlageformen bergen zudem erhöhte Risiken in sich. Hierzu zählt insbesondere die Anlage in Optionsscheinen auf Indices, Optionen und Finanzterminkontrakten.

Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im voraus bestimmten Zeitpunkt ("Ausübungszeitpunkt") oder während eines im voraus bestimmten Zeitraums zu einem im voraus bestimmten Preis ("Ausübungspreis") zu kaufen (Kauf- oder "Call"-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder "Put"-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die Options-"Prämie". Optionen sind mit einer sogenannten Hebelwirkung ausgestattet, die darin begründet ist, dass mit dem Einsatz verhältnismäßig geringer finanzieller Mittel durch Zahlung der Optionsprämie ein Anrecht auf einen Vermögenswert erworben werden kann, dessen unmittelbarer Erwerb einen wesentlich höheren finanziellen Aufwand erfordert. Entsprechend stellen sich Kursveränderungen der Optionen überproportional zu den Kursveränderungen der den Optionen zugrundeliegenden Vermögenswerte dar. Kauf und Verkauf von Optionen sind mit besonderen Risiken verbunden. Die entrichtete Prämie einer erworbenen Call- oder Put-Option kann verloren gehen, sofern der Kurs des der Option zugrundeliegenden Wertpapiers sich nicht erwartungsgemäß entwickelt und es deshalb nicht im Interesse des Fonds liegt, die Option auszuüben.

Wenn eine Call-Option verkauft wird, besteht das Risiko, dass der Fonds nicht mehr an einer möglicherweise erheblichen Wertsteigerung des Wertpapiers teilnimmt beziehungsweise sich bei Ausübung der Option durch den Vertragspartner zu ungünstigen Marktpreisen eindecken muss.

Beim Verkauf von Put-Optionen besteht das Risiko, dass der Fonds zur Abnahme von Wertpapieren zum Ausübungspreis verpflichtet ist, obwohl der Marktwert dieser Wertpapiere bei Ausübung der Option deutlich niedriger ist.

Durch die Hebelwirkung von Optionen sowie Optionsscheinen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren der Fall ist.

Finanzterminkontrakte sind gegenseitige Verträge, welche die Vertragsparteien beziehungsweise verpflichten, einen bestimmten Vermögenswert zu einem im voraus bestimmtem Zeitpunkt zu einem im voraus bestimmten Preis abzunehmen beziehungsweise zu liefern. Dies ist mit erheblichen Chancen, aber auch Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße ("Einschuss") sofort geleistet werden muss. Kursausschläge in die eine oder andere Richtung können, bezogen auf den Einschuss, zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird von den vorstehend beschriebenen Techniken und Instrumenten nur im Rahmen der in Artikeln 5, 6 und 7 des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements beschriebenen Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen Gebrauch machen.

Das Verwaltungsreglement

Der Fonds wird von der Berenberg Lux Invest S.A. entsprechend dem Verwaltungsreglement des Fonds, das ein integraler Bestandteil dieses Verkaufsprospekts ist, verwaltet. Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 22. September 2006 in Kraft und wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt. Ein Verweis auf diese Hinterlegung wurde am 25. September 2006 im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations*, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (nachstehend "Mémorial" genannt), veröffentlicht. Änderungen zum Verwaltungsreglement traten zuletzt am 14. Oktober 2006 in Kraft und wurden beim Handels- und Gesellschaftsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt. Ein Verweis auf diese Hinterlegung wurde am 30. Oktober 2006 im *Mémorial* veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft Berenberg Lux Invest S.A., die den Bestimmungen von Kapitel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 unterliegt, ist eine Tochtergesellschaft der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG (Berenberg Bank), D-20354 Hamburg. Sie wurde am 6. Januar 2000 als Aktiengesellschaft unter luxemburgischem Recht für eine unbestimmte Dauer gegründet und hat ihren Sitz in L- 1118 Luxemburg, 23, rue Aldringen.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde erstmals am 12. Februar 2000 im *Mémorial* veröffentlicht. Letzte Änderungen der Satzung der Verwaltungsgesellschaft traten am 30. Juni 2009 in Kraft und wurden am 17. September 2009 im *Mémorial* veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister des Bezirksgerichtes Luxemburg (*„Registre de Commerce et des Sociétés“*) unter der Nummer B-73663 eingetragen

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsführung des Fonds verantwortlich. Die Gesellschaft kann alle Handlungen tätigen, die zur Förderung des Vertriebs solcher Anteile und zur Verwaltung dieser Sondervermögen notwendig oder nützlich sind. Ferner kann die Gesellschaft die individuelle Portfolioverwaltung mit und ohne Abschlussvollmacht ausführen sowie Leistungen im Zusammenhang mit der Verwahrung und Verwaltung von Investmentanteilen erbringen. Die Gesellschaft kann jedwede andere Geschäfte tätigen und

Maßnahmen treffen, die ihre Interessen fördern und sonst ihrem Gesellschaftszweck dienen oder nützlich sind, insoweit diese dem Kapitel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 entsprechen.

Sie verwaltet derzeit ausserdem folgende Investmentfonds:

- BERENBERG EURO GELDMARKTFONDS (SGB)
- BERENBERG EURO STRATEGIE AKTIEN FONDS II
- BERENBERG FUNDS
- BERENBERG FUNDS II
- BERENBERG FUNDS III
- BERENBERG FUNDS IV
- BERENBERG FUNDS V
- BERENBERG SECUNDUS AKTIEN FONDS
- BERENBERG FUND-OF-FUNDS
- BERENBERG GLOBAL OPPORTUNITY
- BERENBERG INVESTMENTFONDS
- BERENBERG FUND-OF-FUNDS II
- BERENBERG USD OPTICASH (FIS)
- PM STRATEGIE FONDS
- PLANE STRATEGY FUND 1
- PLANE STRATEGY FUND 2
- PLANE STRATEGY FUND 3
- PLANE GLOBAL FUND
- EMC Investment
- WABE

Für die Verwaltung des Fonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung, deren Höhe im Verwaltungsreglement festgelegt und für jeden Teilfonds in den Anlagen zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist.

Anlageverwalter und Anlageberater

Der Verwaltungsrat ist für die Verwaltung und Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft verantwortlich. Sie darf für Rechnung der Gesellschaft alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich dabei von einem oder mehreren **Anlageberatern** beraten lassen:

Der Anlageberater beobachtet die Finanzmärkte, analysiert die Zusammensetzung der Anlagen des Fondsvermögens und gibt der Verwaltungsgesellschaft Empfehlungen für die Anlage des Fondsvermögens unter Beachtung der Grundsätze der für den jeweiligen Teilfonds festgelegten Anlagepolitik und Anlagegrenzen.

Der Anlageberater ist nicht befugt, selbständige Anlageentscheidungen für den Fonds oder einen Teilfonds zu treffen. Dies ist der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten. Seine Aufgabe besteht in der Beratung der Verwaltungsgesellschaft, welche die Empfehlungen zu konkreten Anlageentscheidungen umsetzen kann, dazu aber nicht verpflichtet ist.

Hierfür erhält der Anlageberater eine Vergütung aus dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Verwaltung des Vermögens des Anlagefonds unter ihrer Aufsicht und Verantwortung an einen oder mehrere **Anlageverwalter** zu delegieren.

Der Anlageverwalter trifft im eigenen Namen und auf Rechnung des Teilfonds die täglichen Anlage- und Handelsentscheidungen und wählt Makler und Händler für Käufe und Verkäufe aus. Der Anlageverwalter steht unter der Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft und trifft seine Entscheidungen unter Berücksichtigung der Anlageziele und Anlagegrenzen des Anlagefonds sowie der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds.

Hierfür erhält der Anlageverwalter eine Vergütung aus dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft.

Die Berenberg Bank (Schweiz) AG wurde von der Verwaltungsgesellschaft zum Anlageverwalter (der "Anlageverwalter") des Fonds ernannt. Der Anlageverwaltervertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Die Berenberg Bank (Schweiz) AG mit Sitz in CH-8022 Zürich, Stockerstr. 57 ist eine Tochter der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG (Berenberg Bank) mit Sitz in D-20354 Hamburg, Neuer Jungfernstieg 20 und ging aus der Berenberg Finanz AG hervor. Die Berenberg Bank (Schweiz) AG wurde mit einem Aktienkapital von CHF 5.000.000,- am 20.04.2001 gegründet und ist im Handelsregister des Kantons Zürich unter der Nummer CH-

020.3.903.169-8 eingetragen. Das Eigenkapital der Gesellschaft betrug zum 31. Dezember 2008 CHF 30.196.000.

Die Depotbank

Die Verwaltungsgesellschaft hat die RBC Dexia Investor Services Bank S.A., mit eingetragenem Sitz in L-4360 Esch/Alzette, 14, Porte de France zur Depotbank ernannt. Der Depotbankvertrag wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden.

RBC Dexia Investor Services Bank S.A. ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (RCS) unter der Nummer B-47192 registriert und wurde 1994 unter dem Namen "First European Transfer Agent" errichtet. Sie hält eine Banklizenz nach dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, und ist auf Depotbank-, Fondverwaltungs- und damit verbundene Dienstleistungen spezialisiert. Zum 31. Januar 2008 betragen die Eigenmittel € 596.141.880.-.

RBC Dexia Investor Services Bank S.A. ist eine Tochtergesellschaft der RBC Dexia Investor Services Limited, einer Gesellschaft nach dem Recht von England und Wales, die unter der Kontrolle der Dexia Banque Internationale à Luxembourg, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, und der Royal Bank of Canada, Toronto, Kanada, steht.

Die Vermögenswerte des Fonds werden von der Depotbank verwahrt. Die Funktion der Depotbank bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, dem Depotbankvertrag und den Regelungen des Verwaltungsreglements. Dabei handelt die Depotbank unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschliesslich im Interesse der Anteilinhaber.

Als Ausgleich für die geleisteten Dienste erhält die Depotbank aus dem Fondsvermögen eine monatlich zahlbare Gebühr auf das durchschnittliche Nettovermögen des Fonds berechnet wird, und die in einer globalen Gebühr (die „Dienstleistungsgebühr“), wie in den Anlagen zum Verkaufsprospekt angegeben, enthalten ist.

Zentralverwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft hat ferner die RBC Dexia Investor Services Bank S.A., mit eingetragenem Sitz in L-4360 Esch/Alzette, 14, Porte de France (auch "die Bank") zur Zentralverwaltung (die "Zentralverwaltung") des Fonds ernannt. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden.

In ihrer Funktion als Zentralverwaltung ist die Bank bestellt, die Bücher des Fonds gemäß allgemein anerkannten Buchhaltungsprinzipien und der Luxemburger Gesetzgebung zu führen; die regelmäßige Berechnung des Nettoinventarwertes der Fondsanteile unter der Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft durchzuführen, die Jahres- und Halbjahreskonten des Fonds aufzustellen und dem Wirtschaftsprüfer die Jahres- und Halbjahresberichte entsprechend der Luxemburger Gesetzgebung und den Vorschriften der luxemburgischen Aufsichtsbehörde vorzubereiten; sowie alle weiteren in den Bereich der Zentralverwaltung fallenden Aufgaben vorzunehmen.

Des weiteren hat die Verwaltungsgesellschaft die Bank durch den Dienstleistungsvertrag zur Hauptzahlstelle des Fonds ernannt (die "Zahlstelle" oder auch die "Hauptzahlstelle").

Als Ausgleich für die geleisteten Dienste erhält die Zentralverwaltung aus dem Fondsvermögen eine monatlich zahlbare Gebühr, die in einer globalen Gebühr (die „Dienstleistungsgebühr“), wie in den Anlagen zum Verkaufsprospekt angegeben, enthalten ist.

Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die RBC Dexia Investor Services Bank S.A. mit eingetragenem Sitz in L-4360 Esch/Alzette, 14, Porte de France zur Register- und Transferstelle (die "Register- und Transferstelle") des Fonds ernannt. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden.

Die Register- und Transferstelle ist verantwortlich für die Abwicklung von Zeichnungsanträgen, Rücknahmeanträgen, der Führung des Anteilsregisters, die Überlieferung von Anteilzertifikaten sowie für die Annahme von Anteilzertifikaten, welche zwecks Ersetzung oder Rücknahme zurückgegeben werden.

Als Ausgleich für die geleisteten Dienste erhält die Register- und Transferstelle aus dem Fondsvermögen eine monatlich zum Ende des Berechnungszeitraumes zahlbare Gebühr, die in einer globalen Gebühr (die „Dienstleistungsgebühr“), wie in den Anlagen zum Verkaufsprospekt angegeben, enthalten ist.

Anteile und Vertrieb

Anteile am Fonds können auf den Namen oder auf den Inhaber ausgestellt werden. Die derzeit ausgegebenen Anteilklassen sind für jeden Teilfonds in den Anlagen zum Verkaufsprospekt angegeben.

Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle und bei allen Zahl- und Vertriebsstellen gemäß den in den Anlagen des Verkaufsprospektes und im Verwaltungsreglement festgelegten Bedingungen erworben, zurückgenommen bzw. umgetauscht werden.

Zahlungen erfolgen über die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank sowie über alle Zahlstellen.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Anteile des Fonds in weiteren Vertriebsländern zu vertreiben. In diesem Zusammenhang ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, weitere Vertriebs- und Zahlstellen zum Vertrieb der Anteile des Fonds in allen Ländern zu benennen, in denen der Vertrieb dieser Anteile gestattet ist. Die Anleger in den verschiedenen Vertriebsländern werden, falls gesetzlich erforderlich, über die zuständigen Vertriebs- und Zahlstellen, die spezifischen Bestimmungen in den Vertriebsländern, sowie alle andere notwendigen Informationen mittels eines zusätzlichen Informationsblattes zu diesem Verkaufsprospekt informiert.

Die Register- und Transferstelle des Fonds ist verantwortlich dafür, geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche gemäß den einschlägigen Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg und der Beachtung und Umsetzung der Rundschreiben der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde („Commission de Surveillance du Secteur Financier“) zu treffen.

Diese Maßnahmen können zur Folge haben, dass die Register- und Transferstelle gegebenenfalls erforderliche Dokumente zur Identifizierung von zukünftigen Anlegern anfordern wird. Beispielsweise kann ein Privatkunde aufgefordert werden, eine beglaubigte Kopie seines Personalausweises oder seines Reisepasses einzureichen. Diese Beglaubigungen können z.B. durch die Botschaft, das Konsulat, einen Notar, einen Polizeibeamten oder jeder anderen dazu berechtigten Instanz ausgestellt werden. Von institutionellen Kunden kann eine beglaubigte Kopie des Auszugs aus dem Handelsregister mit allen Namensänderungen oder der Satzung sowie eine Aufstellung aller Aktionäre mit deren beglaubigten Kopien ihrer Personalausweise oder ihrer Reisepässe verlangt werden.

Bis zur endgültigen Identifizierung der potentiellen Investoren oder der Transferbegünstigten durch die Register- und Transferstelle behalten diese sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen oder die Annahme von Anteilen durch Wertpapiertransfers zu verweigern. Dies gilt ebenso für Auszahlungen bei der Rückgabe von Anteilen. Diese Zahlungen werden erst nach der vollständigen Einhaltung der Identifikationspflicht ausgeführt. In all diesen Fällen kann die Register- und Transferstelle nicht für mögliche Verzugszinsen, anfallende Kosten oder für einen anderen Wertausgleich haftbar gemacht werden.

Im Falle von Verzug oder ungenügenden Identifikationsnachweisen kann die Register- und Transferstelle in seinem Sinne geeignete Maßnahmen einleiten.

Abhängig von jedem Zeichnungs- oder Transferauftrag ist eine detaillierte Identifizierung des Auftraggebers nicht unbedingt erforderlich, sofern der Auftrag durch eine Finanzinstitution oder einen autorisierten Finanzdienstleister durchgeführt wird und diese(r) gleichzeitig in einem Land niedergelassen ist, welches äquivalente Vorschriften zu denen im luxemburgischen Geldwäschegesetz verlangt und die von der „Financial Action Task Force (FATF)“ vorgegebenen Auflagen einhält. Die Liste der Staaten, welche die Auflagen der FATF anerkennen, ist auf Anfrage am Gesellschaftssitz der Register- und Transferstelle oder im Internet unter „<http://www1.oecd.org/fatf>“ erhältlich.

Veröffentlichungen und Unterlagen

Zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres des Fonds veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Zwischen-/Halbjahresbericht. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres des Fonds veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

Der erste Bericht ist ein, geprüfter Jahresbericht zum 31. Dezember 2006 und der erste ungeprüfter Halbjahresbericht wird zum 30. Juni 2007 erstellt.

Informationen an die Anteilhaber werden, soweit gesetzlich erforderlich, in Luxemburg im "Mémorial" und in einer Luxemburger Tageszeitung veröffentlicht. Veröffentlichungen in den Vertriebsländern des Fonds erfolgen

nach den länderspezifischen Anforderungen. Darüber hinaus werden die Anteilpreise gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden Landes, in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind, veröffentlicht.

Die gegebenenfalls bisher erreichte Wertentwicklung des Fonds kann im vereinfachten Prospekt konsultiert werden.

Folgende Unterlagen und Informationen können kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg, der Depotbank sowie bei den Vertriebs- und Zahlstellen des Fonds angefragt werden:

- Verkaufsprospekt
- vereinfachter Verkaufsprospekt
- Verwaltungsreglement (Vertragsbedingungen)
- Depotbankvertrag zwischen der Berenberg Lux Invest S.A. und der RBC Dexia Investor Services Bank S.A..
- Dienstleistungsvertrag zwischen der Berenberg Lux Invest S.A. und der RBC Dexia Investor Services Bank S.A.
- Anlageverwaltervertrag zwischen der Berenberg Lux Invest S.A. und der Berenberg Bank (Schweiz) AG
- Jahres- und Halbjahresberichte
- Satzung der Verwaltungsgesellschaft
- Ausgabe- und Rücknahmepreise

Steuerliche Behandlung

Steuerliche Behandlung des Fonds

Das Fondsvermögen wird im Großherzogtum Luxemburg einer vierteljährlich zahlbaren *taxe d'abonnement* ("Abonnementssteuer") von 0,05% p.a. des am Quartalsende ausgewiesenen Netto-Fondsvermögens unterworfen. Insofern eine Anteilklasse für die Zeichnung durch institutionelle Anleger beschränkt ist, wird das Nettovermögen dieser Anteilklasse mit einer reduzierten "*taxe d'abonnement*" von jährlich 0,01% besteuert.

Mit Ausnahme einer einmaligen Steuer von EUR 1.250,- welche bei der Gründung des Fonds entrichtet wurde, werden die Einnahmen aus der Anlage des Fondsvermögens in Luxemburg steuerlich nicht erfaßt; sie können jedoch etwaigen Quellensteuern in Ländern unterliegen, in welchen das Fondsvermögen angelegt ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank werden Quittungen über solche Quellensteuern einzeln oder für alle Anteilinhaber einholen.

Die vorstehenden Angaben beruhen auf der gegenwärtigen Rechtslage und Verwaltungspraxis und können Änderungen erfahren.

Steuerliche Behandlung der Anteilinhaber

Gemäß der derzeitigen Gesetzgebung und Praxis unterliegen Anteilinhaber in Luxemburg keiner Einkommens-, Vermögens-, Schenkungs- oder Erbschaftssteuer (außer Anteilinhaber, die in Luxemburg ansässig oder wohnhaft sind/waren oder dort eine Betriebsstätte haben).

Der Rat der Europäischen Union verabschiedete am 3. Juni 2003 die Richtlinie 2003/48/EC (die Zinsrichtlinie) über die Besteuerung von Einkünften aus Sparguthaben in Form von Zinszahlungen, welche die Besteuerung von Zinszahlungen regelt, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ("EU-Mitgliedstaat") an in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige Einzelpersonen erfolgen. Diese Richtlinie trat am 1. Juli 2005 in Kraft.

Die Besteuerung solcher Zinszahlungen erfolgt durch den Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Anstelle des Informationsaustauschs ist Luxemburg jedoch dazu berechtigt, während einer Übergangszeit eine Quellensteuer zu erheben. Demzufolge könnte die Quellensteuer zur Anwendung kommen, wenn eine luxemburgische Zahlstelle Ausschüttungen vornimmt (eine wieder investierte Dividende gilt als Ausschüttungszahlung) und Rückkäufe von Anteilen tätigt (einschließlich Rückkauf in Form von Sacheinlagen) zu Gunsten eines Anteilinhabers, der eine in einem anderen EU Mitgliedstaat wohnhafte Einzelperson ist.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass auch ein Umtausch von Anteilen der Quellensteuer unterliegen kann, da der Umtausch von Anteilen aus einem Rückkauf mit anschließender Zeichnung besteht.

Im Falle einer Anwendung der Quellensteuer liegt der Steuersatz bis zum 30. Juni 2008 bei 15%, bis zum 30. Juni 2011 bei 20% und danach bei 35%.

Anteilhaber können auf Wunsch den Informationsaustausch gemäß der Zinsrichtlinie verlangen, was die Weitergabe von Informationen über Ausschüttungen oder Rückkäufe an die Steuerbehörden ihres Wohnsitzlandes zur Folge haben würde.

Potenzielle Anleger sollten sich bei einem kompetenten Berater über mögliche Konsequenzen steuerlicher oder sonstiger Art informieren, die der Kauf, Besitz, Umtausch, Übertrag oder Verkauf von Anteilen gemäß den Gesetzen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, Ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts haben könnte.

Vorbeugung von Praktiken des Market Timing und des Late Trading

Die Praktiken des **Market Timing** und des **Late Trading** sind nicht zugelassen.

Unter **Market Timing** versteht man die Methode der Arbitrage, bei welcher der Anleger systematisch Anteile eines gleichen Fonds innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und der Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems des Nettoinventarwertes des Fonds zeichnet und zurücknimmt oder umtauscht.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungs- oder Umtauschanträge zurückzuweisen, die von einem Anleger stammen, der verdächtig ist, solche Praktiken zu verwenden und gegebenenfalls die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die anderen Anleger des Fonds zu schützen.

Unter **Late Trading** versteht man die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrages nach Ablauf der Frist zur Annahme von Anträgen („cut-off-time“, „Festgelegte Zeit“) des betreffenden Tages und seine Ausführung zu einem Preis entsprechend dem Nettoinventarwert des betreffenden Tages.

Der Anleger muss prinzipiell Anteile des Fonds zu einem unbekanntem Nettoinventarwert zeichnen, zurücknehmen oder umtauschen.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Vertrieb der Anteile, Zahlstelle, Informationsstelle

Für den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist der deutsche Wortlaut dieses Verkaufsprospekts, des vereinfachten Verkaufsprospektes, des Verwaltungsreglements sowie sonstiger Unterlagen und Veröffentlichungen maßgebend.

Vertriebsstelle, Zahlstelle (die „deutsche Zahlstelle“) und Informationsstelle (die „Informationsstelle“) des Fonds in der Bundesrepublik Deutschland ist die Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG (Berenberg Bank), Neuer Jungfernstieg 20, 20354 Hamburg.

Die Rücknahme- und Umtauschanträge können für die Anteile auch bei der deutschen Zahlstelle eingereicht werden. Rücknahmeerlöse, Ausschüttungen auf Anteile und sonstige Zahlungen können auf Wunsch durch die deutsche Zahlstelle an die Anteilinhaber ausgezahlt werden.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise des Fonds werden in Deutschland im Einklang mit den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen des deutschen Rechts auf der Internetseite www.berenberg.de veröffentlicht und können bei der deutschen Informationsstelle nachgefragt werden. Mitteilungen an die Anteilinhaber werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht und sind ebenfalls bei der deutschen Informationsstelle erhältlich.

Der ausführliche Verkaufsprospekt mit dem Verwaltungsreglement, der vereinfachte Verkaufsprospekt, die Jahres- und Halbjahresberichte – jeweils in Papierform sowie auf Wunsch des Anlegers als pdf-Dateien zur Speicherung auf der Festplatte seines Computers – sowie der Nettoinventarwert pro Anteil und die Ausgabe- und Rücknahmepreise stehen bei der deutschen Informationsstelle zur Verfügung und sind dort kostenlos erhältlich.

Weiterhin liegen während der normalen Geschäftszeiten folgende Unterlagen bei der deutschen Informationsstelle zur Einsichtnahme aus und sind dort kostenlos verfügbar:

- Depotbankvertrag zwischen der Berenberg Lux Invest S.A. und RBC Dexia Investor Services Bank S.A.
- Dienstleistungsvertrag zwischen der Berenberg Lux Invest S.A. und RBC Dexia Investor Services Bank S.A.
- Anlageverwaltervertrag zwischen der Berenberg Lux Invest S.A. und der Berenberg Bank (Schweiz) AG
- Register- und Transferstellenvertrag zwischen der Berenberg Lux Invest S.A. und RBC Dexia Investor Services Bank S.A.
- Satzung der Verwaltungsgesellschaft.

Besondere Risiken durch neue steuerliche Nachweispflichten für Deutschland:

Die Verwaltungsgesellschaft hat der deutschen Finanzverwaltung auf Anforderung Nachweise zu erbringen, um beispielsweise die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen zu belegen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt und es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der Verwaltungsgesellschaft angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Überdies sollten sich Anleger dessen bewusst sein, dass eine Korrektur im Allgemeinen nicht für die Vergangenheit durchgeführt wird, sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, sondern grundsätzlich erst für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt wird. Entsprechend kann die Korrektur die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

ANLAGEN ZUM VERKAUFSPROSPEKT

Berenberg Systematic Approach – Global Stockpicker Fund

ISIN Code:	Anteilklasse A	LU0267932464
	Anteilklasse B	LU0267932894
	Anteilklasse C	LU0301847694
	Anteilklasse D	LU0301853072
Erstzeichnung :	Anteilklasse A und B	am 22. September 2006
	Anteilklasse C und D	vom 11. Juni bis zum 15. Juni 2007
Erstausgabepreis:	Anteilklasse A:	EUR 100 (zzgl. Ausgabeaufschlag),
	Anteilklasse B:	USD 100 (zzgl. Ausgabeaufschlag)
	Anteilklasse C:	EUR 100 (zzgl. Ausgabeaufschlag)
	Anteilklasse D:	USD 100 (zzgl. Ausgabeaufschlag)
Zahltag:	Anteilklasse A und B	am 25. September 2006
	Anteilklasse C und D	am 18. Juni 2007
Fondswährung:	EUR	
Währung des Teilfonds	Euro (EUR)	
mit		
Währung der Anteilklasse A:	EUR	
Währung der Anteilklasse B:	USD	
Währung der Anteilklasse C:	EUR	
Währung der Anteilklasse D:	USD	

Anlagepolitik

Mindestens zwei Drittel des Teilfondsvermögens werden in Aktien in- und ausländischer Aussteller auf den weltweiten Aktienmärkten investiert. Dabei legt das Fondsmanagement in Qualitätsaktien mit flexibler Gewichtung je nach Einschätzung und Entwicklung der einzelnen Märkte an. Die Basis für die Aktienausswahl bildet ein quantitatives Aktienselektionsmodell.

Bis zu maximal ein Drittel des Teilfondsvermögens können in Genussscheine, festverzinsliche Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Wandel- und Optionsanleihen mit Optionsscheinen auf Wertpapiere, Optionsscheine auf Wertpapiere angelegt werden.

Für den Teilfonds können bis 10% seines Teilfondsvermögens Anteile in andere OGAW und/oder sonstige OGA gemäß Artikel 6 Punkt 2 des Verwaltungsreglements erworben werden.

Ferner kann sich der Teilfonds zur Absicherung gegen Währungs-, Zins- und Kursrisiken der unter Art. 6 und 7 des Verwaltungsreglements aufgeführten Derivate und Techniken und Instrumente bedienen.

Der Teilfonds darf nebenbei **flüssige** Mittel halten.

Risikoprofil des Teilfonds:

Das Risikoprofil des Fonds ergibt sich aus der Anlagepolitik. Die Investition erfolgt überwiegend in Aktien von Unternehmen, die amtlich notiert sind bzw. in den organisierten Markt einbezogen sind. Aus diesem Grunde unterliegt der Fonds einem Risiko, das der Schwankungsbreite der Wertpapiermärkte entspricht, so dass keine Zusicherung gegeben werden kann, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kann der Fonds zu Absicherungszwecken derivative Instrumente einsetzen, die das absolute Risiko des Fonds reduzieren. Der Einsatz dieser derivativen Instrumente kann in steigenden Aktienmärkten zu einem reduzierten Ertrag im Vergleich zu einer Direktanlage führen.

Währungsabsicherungsgeschäfte betreffend eine Anteilsklasse dürfen sich wirtschaftlich nur auf der Ebene dieser Währungsanteilsklasse auswirken. Sie stellen aber rechtlich Vermögensgegenstände des Sondervermögens dar und beinhalten dadurch ein mögliches Risiko, dass aus Währungsabsicherungsgeschäften resultierende Verpflichtungen den Netto-Inventarwert der anderen Anteilsklassen desselben Teilfonds beeinträchtigen können.

Auch kann nicht zugesichert werden, dass im Falle einer Rückgabe von Anteilen der Anteilinhaber den Wert seiner ursprünglichen Anlage zurückerlangt.

Profil des Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich sowohl an private als auch an institutionelle Anleger, die eine langfristige Investition in Wertpapiere anstreben.

Anteile des Teilfonds und Anteilsklassen

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, für den Teilfonds vier Anteilsklassen, die Anteilsklasse A, die Anteilsklasse B, die Anteilsklasse C und die Anteilsklasse D auszugeben, welche sich an private und institutionelle Anleger richten. Bei der Anteilsklasse C ist ein Mindestanlagevolumen von EUR 2.000.000.- und bei der Anteilsklasse D ist ein Mindestanlagevolumen von USD 2.000.000.- vorgesehen.

Prinzipiell werden die während eines Geschäftsjahres erwirtschafteten Erträge der Anteilsklassen A, B, C und D ausgeschüttet, sofern das Netto-Fondsvermögen nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 14 (2) des Verwaltungsreglements fällt. Es bleibt der Verwaltungsgesellschaft jedoch vorbehalten, durch Beschluss auf eine Ausschüttung zu verzichten.

Die Anteile werden generell als Namensanteile ausgegeben. Der Verwaltungsrat behält sich vor, bei verstärkter Nachfrage seitens der Anleger über die Depotbank, Inhaberanteile für die Anteile auszugeben. Einzelheiten betreffend Namensanteile und Inhaberanteile sind in Artikel 8 des Verwaltungsreglements angegeben.

Netto-Inventarwert, Ausgabe-, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

- (1) Der **Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis** wird an jedem Tag, der ein Bankarbeitstag in Luxemburg ist (hiernach "Bewertungstag" genannt), in der Währung des Teilfonds ermittelt und berechnet.
- (2) **Zeichnungsanträge** für Anteile dieses Teilfonds, welche bis spätestens 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag direkt oder über die Zahl- und Vertriebsstellen bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei der Depotbank oder der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden mit dem am nächsten Bewertungstag ermittelten Ausgabepreis abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) direkt oder über die Zahl- und Vertriebsstellen bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei der Depotbank oder der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden mit dem am übernächsten Bewertungstag ermittelten Ausgabepreis abgerechnet.
- (3) Der **Ausgabepreis** je Anteil entspricht dem Netto-Inventarwert je Anteil zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten der Vertriebsstelle. Dieser Ausgabeaufschlag beträgt für die Anteilsklassen A, B, C und D bis zu maximal 5,5% des Netto-Inventarwertes je Anteil.
- (4) **Rücknahmeanträge** für Anteile dieses Teilfonds, welche bis spätestens 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag direkt oder über die Zahl- und Vertriebsstellen bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei der Depotbank oder der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden mit dem am nächsten Bewertungstag ermittelten Rücknahmepreis abgerechnet. Rücknahmeanträge, welche nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) direkt oder über die Zahl- und Vertriebsstellen bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei der Depotbank oder der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden mit dem am übernächsten Bewertungstag ermittelten Rücknahmepreis abgerechnet.
- (5) Der **Rücknahmepreis** je Anteil entspricht dem Netto-Inventarwert. Es wird keine Rücknahmegebühr für die Anteilsklassen A, B, C und D erhoben.
- (6) **Umtauschanträge** für Anteile dieses Teilfonds, welche bis spätestens 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag direkt oder über die Zahl- und Vertriebsstellen bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei der Depotbank oder der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden mit dem am nächsten Bewertungstag ermittelten Umtauschpreis abgerechnet. Umtauschanträge, welche nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) direkt oder über die Zahl- und Vertriebsstellen bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei der Depotbank oder der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden mit dem am übernächsten Bewertungstag ermittelten Rücknahmepreis abgerechnet.

- (7) Für den **Umtausch** von Anteilen der Anteilklasse A bzw. B dieses Teilfonds in Anteile der Anteilklasse A bzw. B eines anderen Teilfonds wird keine Umtauschgebühr erhoben. Für den **Umtausch** von Anteilen der Anteilklasse C bzw. D dieses Teilfonds in Anteile der Anteilklasse C bzw. D eines anderen Teilfonds wird keine Umtauschgebühr erhoben.

Der Umtausch von Anteilen der Anteilklasse A bzw. B in Anteile der Anteilklasse C bzw. D innerhalb dieses Teilfonds bzw. in eine Anteilklasse C bzw. D eines anderen Teilfonds ist nicht möglich.

- (8) Die Verwaltungsgesellschaft trägt Sorge dafür, dass in den Ländern, in denen der Teilfonds öffentlich vertrieben wird, eine geeignete Veröffentlichung der Anteilpreise erfolgt.

Kosten

- (1) Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des Teilfonds gemäß Artikel 15 des Verwaltungsreglements eine vierteljährlich zahlbare Verwaltungsgebühr gemäß den nachstehenden Bedingungen:
- (a) für die Anteilklasse A beträgt die Verwaltungsgebühr maximal 1,5% des durchschnittlichen Nettovermögens der Anteilklasse
 - (b) für die Anteilklasse B beträgt die Verwaltungsgebühr maximal 1,5% des durchschnittlichen Nettovermögens der Anteilklasse
 - (c) für die Anteilklasse C beträgt die Verwaltungsgebühr maximal 0,5% des durchschnittlichen Nettovermögens der Anteilklasse
 - (d) für die Anteilklasse D beträgt die Verwaltungsgebühr maximal 0,5% des durchschnittlichen Nettovermögens der Anteilklasse

Aus der Verwaltungsgebühr zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Vergütung des Anlageberaters. Ferner können aus der Verwaltungsgebühr und dem Ausgabeaufschlag Vertriebs- und Vertriebsfolgeprovision an Dritte abgeführt werden.

- (2) Die Vergütung der Depotbank, Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle ("Dienstleistungsgebühr"), die monatlich am Ende des Monats zahlbar ist, wird in einer globalen Gebühr (die "Dienstleistungsgebühr") angegeben und betragen im Durchschnitt 0,13% p.a. des Nettovermögens des Fonds. Diese Dienstleistungsgebühr kann je nach Nettovermögen des Fonds leicht höher oder niedriger als der oben angegebene Wert ausfallen.
- (3) Ferner können dem Teilfondsvermögen die unter Artikel 15 des Verwaltungsreglements angegebenen Kosten belastet werden.

Berenberg Systematic Approach – European Stockpicker Fund

ISIN Code:	Anteilklasse A	LU0301848403
	Anteilklasse C	LU0301849393
Erstzeichnung :	Anteilklasse A und C am 15. Juni 2007	
Erstausgabepreis:	Anteilklasse A:	EUR 100 (zzgl. Ausgabeaufschlag),
	Anteilklasse C:	EUR 100 (zzgl. Ausgabeaufschlag)
Zahltag:	Anteilklasse A und C am 18. Juni 2007	
Fondswahrung:	EUR	
Wahrung des Teilfonds mit	Euro (EUR)	
Wahrung der Anteilklasse A:	EUR	
Wahrung der Anteilklasse C:	EUR	

Anlagepolitik

Mindestens zwei Drittel des Teilfondsvermogens werden in Aktien in- und auslandischer Aussteller investiert, die ihren Sitz in Europa haben oder den uberwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivitat in Europa tatigen. Dabei legt das Fondsmanagement in Qualitatsaktien mit flexibler Gewichtung je nach Einschatzung und Entwicklung der einzelnen Markte an. Die Basis fur die Aktienauswahl bildet ein quantitatives Aktienselektionsmodell.

Bis zu maximal ein Drittel des Teilfondsvermogens konnen in Genussscheine, festverzinsliche Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Wandel- und Optionsanleihen mit Optionsscheinen auf Wertpapiere, Optionsscheine auf Wertpapiere angelegt werden.

Fur den Teilfonds konnen bis 10% seines Teilfondsvermogens Anteile in andere OGAW und/oder sonstige OGA gema Artikel 6 Punkt 2 des Verwaltungsreglements erworben werden.

Ferner kann sich der Teilfonds zur Absicherung gegen Wahrungs-, Zins- und Kursrisiken der unter Art. 6 und 7 des Verwaltungsreglements aufgefuhrten Derivate und Techniken und Instrumente bedienen.

Der Teilfonds darf nebenbei **flussige** Mittel halten.

Risikoprofil des Teilfonds:

Das Risikoprofil des Fonds ergibt sich aus der Anlagepolitik. Die Investition erfolgt uberwiegend in Aktien von Unternehmen, die amtlich notiert sind bzw. in den organisierten Markt einbezogen sind. Aus diesem Grunde unterliegt der Fonds einem Risiko, das der Schwankungsbreite der Wertpapiermarkte entspricht, so dass keine Zusicherung gegeben werden kann, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kann der Fonds zu Absicherungszwecken derivative Instrumente einsetzen, die das absolute Risiko des Fonds reduzieren. Der Einsatz dieser derivativen Instrumente kann in steigenden Aktienmarkten zu einem reduzierten Ertrag im Vergleich zu einer Direktanlage fuhren.

Wahrungsabsicherungsgeschafte betreffend eine Anteilklasse durfen sich wirtschaftlich nur auf der Ebene dieser Wahrungsanteilklassen auswirken. Sie stellen aber rechtlich Vermogensgegenstande des Sondervermogens dar und beinhalten dadurch ein mogliches Risiko, dass aus Wahrungsabsicherungsgeschaften resultierende Verpflichtungen den Netto-Inventarwert der anderen Anteilklassen desselben Teilfonds beeintrachtigen konnen.

Auch kann nicht zugesichert werden, dass im Falle einer Ruckgabe von Anteilen der Anteilinhaber den Wert seiner ursprunglichen Anlage zuruckerlangt.

Profil des Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich sowohl an private als auch an institutionelle Anleger, die eine langfristige Investition in Wertpapiere anstreben.

Anteile des Teilfonds und Anteilklassen

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, für den Teilfonds zwei Anteilklassen, die Anteilklasse A und die Anteilklasse C auszugeben, welche sich an private und institutionelle Anleger richten. Bei der Anteilklasse C ist ein Mindestanlagevolumen von EUR 2.000.000.- vorgesehen.

Prinzipiell werden die während eines Geschäftsjahres erwirtschafteten Erträge der Anteilklassen A und C ausgeschüttet, sofern das Netto-Fondsvermögen nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 14 (2) des Verwaltungsreglements fällt. Es bleibt der Verwaltungsgesellschaft jedoch vorbehalten, durch Beschluss auf eine Ausschüttung zu verzichten.

Die Anteile werden generell als Namensanteile ausgegeben. Der Verwaltungsrat behält sich vor, bei verstärkter Nachfrage seitens der Anleger über die Depotbank, Inhaberanteile für die Anteile auszugeben. Einzelheiten betreffend Namensanteile und Inhaberanteile sind in Artikel 8 des Verwaltungsreglements angegeben.

Netto-Inventarwert, Ausgabe-, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

- (1) Der **Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis** wird an jedem Tag, der ein Bankarbeitstag in Luxemburg ist (hiernach "Bewertungstag" genannt), in der Währung des Teilfonds ermittelt und berechnet.
- (2) **Zeichnungsanträge** für Anteile dieses Teilfonds, welche bis spätestens 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag direkt oder über die Zahl- und Vertriebsstellen bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei der Depotbank oder der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden mit dem am nächsten Bewertungstag ermittelten Ausgabepreis abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) direkt oder über die Zahl- und Vertriebsstellen bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei der Depotbank oder der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden mit dem am übernächsten Bewertungstag ermittelten Ausgabepreis abgerechnet.
- (3) Der **Ausgabepreis** je Anteil entspricht dem Netto-Inventarwert je Anteil zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten der Vertriebsstelle. Dieser Ausgabeaufschlag beträgt für die beiden Anteilklassen A und C bis zu maximal 5,5% des Netto-Inventarwertes je Anteil.
- (4) **Rücknahmeanträge** für Anteile dieses Teilfonds, welche bis spätestens 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag direkt oder über die Zahl- und Vertriebsstellen bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei der Depotbank oder der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden mit dem am nächsten Bewertungstag ermittelten Rücknahmepreis abgerechnet. Rücknahmeanträge, welche nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) direkt oder über die Zahl- und Vertriebsstellen bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei der Depotbank oder der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden mit dem am übernächsten Bewertungstag ermittelten Rücknahmepreis abgerechnet.
- (5) Der **Rücknahmepreis** je Anteil entspricht dem Netto-Inventarwert. Es wird keine Rücknahmegebühr für die Anteilklassen A und C erhoben.
- (6) **Umtauschanträge** für Anteile dieses Teilfonds, welche bis spätestens 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag direkt oder über die Zahl- und Vertriebsstellen bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei der Depotbank oder der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden mit dem am nächsten Bewertungstag ermittelten Umtauschpreis abgerechnet. Umtauschanträge, welche nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) direkt oder über die Zahl- und Vertriebsstellen bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei der Depotbank oder der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden mit dem am übernächsten Bewertungstag ermittelten Rücknahmepreis abgerechnet.
- (7) Für den **Umtausch** von Anteilen der Anteilklasse A dieses Teilfonds in Anteile der Anteilklasse A bzw. B eines anderen Teilfonds wird keine Umtauschgebühr erhoben. Für den **Umtausch** von Anteilen der Anteilklasse C dieses Teilfonds in Anteile der Anteilklasse C bzw. D eines anderen Teilfonds wird keine Umtauschgebühr erhoben.

Der Umtausch von Anteilen der Anteilklasse A in Anteile der Anteilklasse C innerhalb dieses Teilfonds bzw. in eine Anteilklasse C bzw. D eines anderen Teilfonds ist nicht möglich.
- (8) Die Verwaltungsgesellschaft trägt Sorge dafür, dass in den Ländern, in denen der Teilfonds öffentlich vertrieben wird, eine geeignete Veröffentlichung der Anteipreise erfolgt.

Kosten

- (1) Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des Teilfonds gemäß Artikel 15 des Verwaltungsreglements eine vierteljährlich zahlbare Verwaltungsgebühr gemäß den nachstehenden Bedingungen:
 - (a) für die Anteilklasse A beträgt die Verwaltungsgebühr maximal 1,5% des durchschnittlichen Nettovermögens der Anteilklasse
 - (b) für die Anteilklasse C beträgt die Verwaltungsgebühr maximal 0,5% des durchschnittlichen Nettovermögens der Anteilklasse

Aus der Verwaltungsgebühr zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Vergütung des Anlageberaters. Ferner können aus der Verwaltungsgebühr und dem Ausgabeaufschlag Vertriebs- und Vertriebsfolgeprovision an Dritte abgeführt werden.

- (2) Die Vergütung der Depotbank, Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle ("Dienstleistungsgebühr"), die monatlich am Ende des Monats zahlbar ist, wird in einer globalen Gebühr (die "Dienstleistungsgebühr") angegeben und betragen im Durchschnitt 0,13% p.a. des Nettovermögens des Fonds. Diese Dienstleistungsgebühr kann je nach Nettovermögen des Fonds leicht höher oder niedriger als der oben angegebene Wert ausfallen.
- (3) Ferner können dem Teilfondsvermögen die unter Artikel 15 des Verwaltungsreglements angegebenen Kosten belastet werden.

Berenberg Systematic Approach

Fonds Commun de Placement

VERWALTUNGSREGLEMENT

Koordinierte Fassung vom 14. Oktober 2006

Artikel 1 Der Fonds

- (1) Der Berenberg Systematic Approach (der "Fonds") wurde gemäß dem ersten Teil des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen als Investmentfonds (*fonds commun de placement*) durch die Berenberg Lux Invest S.A. ("die Verwaltungsgesellschaft") gegründet und unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet.

Bei dem Fonds handelt es sich um ein rechtlich unselbständiges Gemeinschaftsvermögen aller Anteilhaber. Das Sondervermögen wird von der Verwaltungsgesellschaft im eigenen Namen, jedoch für Rechnung der Anteilhaber (nachstehend "Anteilhaber" genannt) verwaltet.

- (2) Unter ein- und demselben Fonds werden dem Anleger ein oder mehrere Teilfonds (die „Teilfonds“) angeboten, die entsprechend ihrer Anlagepolitik ihr Vermögen nach dem Grundsatz der Risikomischung investieren. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, weitere Teilfonds hinzuzufügen bzw. bestehende Teilfonds aufzulösen oder zu verschmelzen.

Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik jedes Teilfonds fest, wobei die jeweiligen Fondsvermögen gesondert vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden.

- (3) Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäss Artikel 8 dieses Verwaltungsreglements Anteile in Form von Anteilbestätigungen oder in Form von auf den Inhaber lautenden Anteilzertifikaten (beide nachstehend auch "Anteilscheine" genannt) ausgeben, die einen oder mehrere Anteile des Anteilhabers an dem Fonds verbriefen.
- (4) Die Anteilhaber sind an dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds in Höhe ihrer Anteile beteiligt.
- (5) Die gegenseitigen vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilhaber, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, das von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Depotbank erstellt wurde und dessen gültige Fassung sowie Änderungen desselben gemäss Artikel 20 des Verwaltungsreglements im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations*, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg ("Mémorial"), veröffentlicht sind.
- (6) Durch den Erwerb eines Anteils erkennt der Anteilhaber das Verwaltungsreglement sowie alle ordnungsgemäß genehmigten und veröffentlichten Änderungen desselben ausdrücklich an.

Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft

- (1) Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die Berenberg Lux Invest S.A., die den Bestimmungen von Kapitel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 unterliegt, eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft wird durch den Verwaltungsrat vertreten. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder Angestellte mit der täglichen Ausführung der Anlagepolitik betreiben.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt unabhängig von der Depotbank und ausschliesslich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber. Sie ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anteilhaber gegen die Depotbank geltend zu machen. Dies schliesst die Geltendmachung dieser Ansprüche durch die Anteilhaber nicht aus.

- (2) Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet das Fondsvermögen — vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen in Artikel 6 des Verwaltungsreglements — im eigenen Namen, jedoch ausschliesslich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, entsprechend den im Verwaltungsreglement und im Verkaufsprospekt aufgeführten Bestimmungen die Vermögen der einzelnen Teilfonds anzulegen und sonst alle Geschäfte zu tätigen, welche mittelbar oder unmittelbar mit Verwaltung der Vermögenswerte zusammenhängen.
- (3) Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik der jeweiligen Teilfonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

schaft kann unter eigener Verantwortung und Aufsicht, eines oder mehrere seiner Mitglieder sowie sonstige natürliche oder juristische Personen mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik betreuen. Sie kann unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten Anlageberater hinzuziehen, insbesondere sich durch einen Anlageausschuss beraten lassen.

Artikel 3 Die Depotbank

- (1) Die Verwaltungsgesellschaft hat die RBC Dexia Investor Services Bank S.A. zur Depotbank für die Vermögenswerte des Fonds ernannt. Die Funktion der Depotbank bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Regelungen dieses Verwaltungsreglements. Dabei handelt die Depotbank unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber.

RBC Dexia Investor Services Bank S.A. ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (RCS) unter der Nummer B-47192 registriert und wurde 1994 unter dem Namen "First European Transfer Agent" errichtet. Sie hält eine Banklizenz nach dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, und ist auf Depotbank-, Fondverwaltungs- und damit verbundene Dienstleistungen spezialisiert. Zum 2. Januar 2006 betragen die Eigenmittel über EUR 300 Millionen.

RBC Dexia Investor Services Bank S.A. ist eine Tochtergesellschaft der RBC Dexia Investor Services Limited, einer Gesellschaft nach dem Recht von England und Wales, die unter der Kontrolle der Dexia Banque Internationale à Luxembourg, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, und der Royal Bank of Canada, Toronto, Kanada, steht.

- (2) Die Depotbank und die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende unter schriftlicher Mitteilung an die andere Partei zu kündigen.

Im Falle einer Kündigung der Depotbankbestellung durch die Depotbank ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Depotbank zu bestellen, andernfalls die Kündigung der Depotbankbestellung notwendigerweise die Auflösung des Fonds zur Folge hat; bis dahin wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihren Pflichten als Depotbank vollumfänglich nachkommen.

Eine Kündigung der Depotbankbestellung durch die Verwaltungsgesellschaft hat notwendigerweise die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 18 des Verwaltungsreglements zur Folge, sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht zuvor eine andere Bank mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Depotbank bestellt hat, welche die gesetzlichen Funktionen der vorherigen Depotbank übernimmt.

- (3) Alle gesetzlich zulässigen Vermögenswerte, welche das Vermögen des Fonds darstellen, werden von der Depotbank für die Anteilinhaber in gesperrten Konten oder Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwaltungsreglements verfügt werden darf.

Die Anlage von Mitteln des Fondsvermögens in Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten sowie Verfügungen über diese Bankguthaben bedürfen der Zustimmung der Depotbank. Sie darf einer solchen Anlage oder Verfügung nur zustimmen, wenn diese mit den gesetzlichen Bestimmungen und dem Verwaltungsreglement vereinbar ist. Die Depotbank ist verpflichtet, den Bestand der bei anderen Kreditinstituten unterhaltenen Bankguthaben zu überwachen.

Die Depotbank kann unter ihrer Verantwortung und mit dem Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft andere Banken im Ausland und/oder Wertpapiersammelstellen mit der Verwahrung von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten des Fonds beauftragen, sofern diese Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte an einer ausländischen Börse oder an einem anderen im Ausland befindlichen organisierten Markt, der von staatlich anerkannten Stellen geregelt und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und für das Publikum unmittelbar oder mittelbar zugänglich ist, notiert oder gehandelt werden oder nur im Ausland lieferbar sind.

- (4) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Depotbank unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber. Sie wird jedoch den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten – vorausgesetzt, diese stehen in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsreglement, dem Verkaufsprospekt und dem geltenden Recht. Sie wird entsprechend den Weisungen insbesondere:

- Anteile des Fonds auf die Zeichner gemäß Artikel 9 des Verwaltungsreglements übertragen;
- aus den gesperrten Konten den Kaufpreis für Wertpapiere, Optionen und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte zahlen, die für den Fonds erworben bzw. getätigt worden sind;
- aus den gesperrten Konten die notwendigen Einschüsse beim Abschluss von Terminkontrakten leisten;

- Wertpapiere sowie sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte und Optionen, die für den Fonds verkauft worden sind, gegen Zahlung des Verkaufspreises ausliefern bzw. übertragen und Wertpapiere im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften liefern;
 - den Rücknahmepreis gemäß Artikel 10 des Verwaltungsreglements gegen Empfang der entsprechenden Anteile ausbezahlen.
- (5) Ferner wird die Depotbank dafür sorgen, dass:
- (a) alle Vermögenswerte des Fonds unverzüglich auf den gesperrten Konten bzw. Depots eingehen, insbesondere der Kaufpreis aus dem Verkauf von Vermögenswerten, anfallende Erträge und von Dritten zu zahlende Optionsprämien und Entgelte für Wertpapierleihgeschäfte sowie eingehende Zahlungen des Ausgabepreises abzüglich der Verkaufsprovision und jeglicher eventueller Ausgabebesteuern unverzüglich auf den gesperrten Konten des Fonds verbucht werden;
 - (b) der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung und die Entwertung der Anteile, die für Rechnung des Fonds vorgenommen werden, den gesetzlichen Vorschriften und dem Verwaltungsreglement gemäß erfolgt;
 - (c) die Berechnung des Netto-Inventarwertes den gesetzlichen Vorschriften und dem Verwaltungsreglement gemäß erfolgt;
 - (d) bei allen Geschäften, die sich auf das Fondsvermögen beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen bei ihr eingeht;
 - (e) die Erträge aus dem Fondsvermögen gemäß dem Verwaltungsreglement verwendet werden;
 - (f) börsennotierte Wertpapiere höchstens zum Tageskurs gekauft und mindestens zum Tageskurs verkauft werden, wenn dies in Ausübung eines einem Dritten eingeräumten Wertpapieroptionsrechts geschieht;
 - (g) nicht an einer Börse notierte Wertpapiere, verbrieft Rechte und Optionen höchstens zu einem Preis erworben werden, der unter Berücksichtigung der Bewertungsregeln nach Artikel 12 des Verwaltungsreglements angemessen ist, und die Gegenleistung im Falle der Veräußerung dieser Vermögenswerte den zuletzt ermittelten Wert nicht oder nur unwesentlich unterschreitet;
 - (h) die gesetzlichen und vertraglichen Beschränkungen bezüglich des Kaufs und Verkaufs von Optionen und Finanzinstrumenten eingehalten werden.
- (6) Auf Weisung der Verwaltungsgesellschaft entnimmt die Depotbank den gesperrten Konten des Fonds nur die im Verwaltungsreglement festgesetzte Vergütung für die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank, sowie die in Artikel 15 aufgeführten sonstigen zu Lasten des Fondsvermögens zu zahlenden Kosten und Gebühren.
- (7) Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen
- (a) Ansprüche der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;
 - (b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen von Dritten Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das Fondsvermögen nicht haftet.

Die vorstehend unter (a) aufgeführte Regelung schließt die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Verwaltungsgesellschaft durch die Anteilhaber nicht aus.

Artikel 4 Die Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat RBC Dexia Investor Services Bank S.A. mit eingetragenem Sitz in L-1445 Strassen, 5 rue Thomas Edison, zur Register- und Transferstelle des Fonds bestellt. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Artikel 5 Anlagepolitik

1. Das Hauptziel der Anlagepolitik ist es, einen den Marktverhältnissen und der gewählten Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds entsprechenden Kapitalgewinn zu erreichen.
2. Das Fondsvermögen der einzelnen Teilfonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung nach den im

Verkaufsprospekt für den jeweiligen Teilfonds festgelegten anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der in Artikel 6 und 7 des Verwaltungsreglements festgelegten allgemeinen Richtlinien für die Anlagepolitik angelegt.

3. Die einzelnen Teilfonds können sich insbesondere hinsichtlich ihres Anlageziels und ihrer Anlagepolitik hinsichtlich ihrer Laufzeit (befristet oder unbefristet) sowie hinsichtlich der Währung, in welcher sie aufgelegt sind, unterscheiden.
4. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds. Sie ist umfassend für die Bestimmung und Ausführung der Anlagepolitik verantwortlich.
5. Die unter Artikel 6 und 7 des Verwaltungsreglements aufgeführten Derivate und Techniken und Instrumente können zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens sowie zur Absicherung gegen Währungs-, Zins- und Kursrisiken, sowie zur Deckung von sonstigen Risiken eingesetzt werden. In den Anlagen zum Verkaufsprospekt wird für jeden Teilfonds angegeben zu welchen Zwecken Techniken und Instrumente eingesetzt werden dürfen.

Artikel 6 Anlagebeschränkungen und Risikostreuung

Die Anlagen des Fonds bestehen ausschließlich aus:

1.
 - 1.1 Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die in einem Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zum amtlichen Handel zugelassen oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums in einen organisierten Markt einbezogen sind, der von staatlich anerkannten Stellen geregelt und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und für das Publikum unmittelbar oder mittelbar zugänglich ist („organisierter Markt“);
 - 1.2 Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind, soweit es sich um Börsen im Sinne von Artikel 41 (c) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 handelt;
 - 1.3 Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die ihre Zulassung an einer der genannten Börsen zum amtlichen Handel oder ihre Einbeziehung in einen organisierten Markt nach den Ausgabebedingungen beantragt ist und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt.
 - 1.4 Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern
 - a) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder auf einem organisierten Markt, einbezogen sind, der von staatlich anerkannten Stellen geregelt und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und für das Publikum unmittelbar oder mittelbar zugänglich ist
 - b) die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird
2. Anteilen von nach der Richtlinie 85/611/EWG zugelassenen OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 85/611/EWG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern
 - 2.1. diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
 - 2.2. das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilseigner des Fonds gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,
 - 2.3. die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - 2.4. der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf,
3. Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder - falls der satzungsmäßige Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet - es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind,

4. abgeleiteten Finanzinstrumenten, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorhergehenden Punkt 1.1., 1.2. und 1.3. bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern
 - 4.1. es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Punkt 1 bis 5 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß den in seinen Gründungsdokumenten genannten Anlagezielen investieren darf,
 - 4.2. die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und
 - 4.3. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können,
5. Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem organisierten Markt gehandelt werden und die, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Instrumente werden:
 - 5.1. von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert oder
 - 5.2. von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den obenstehenden Punkten 1.1., 1.2. und 1.3. bezeichneten organisierten Märkten gehandelt werden, oder
 - 5.3. von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - 5.4. von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der Punkte 5.1., 5.2. oder 5.3. gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
6. Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds:
 - 6.1. höchstens 10% seines Vermögens in anderen als den in Punkt 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
 - 6.2. bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist;
 - 6.3. keine Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben;
7. Der Fonds darf daneben flüssige Mittel halten.
8. Der Fonds stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung der Risiken wird der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige vorhersehbare Marktentwicklungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze.

Der Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Punkt 9.5. festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die in Punkt 9 aufgeführten Anlagegrenzen nicht überschreitet. Die unter Punkt 9 aufgeführten Anlagegrenzen müssen bei Anlagen in indexbasierten Derivaten nicht berücksichtigt werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Artikels mit berücksichtigt werden.

9.

- 9.1. Der Fonds darf höchstens 10 % seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Einrichtung anlegen. Der Fonds darf höchstens 20 % seines Vermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf 10 % des Vermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Punkt 3 ist, oder höchstens 5 % seines Vermögens in anderen Fällen.
- 9.2. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Fonds jeweils mehr als 5 % seines Vermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Vermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der Einzelobergrenzen in Punkt 9.1. darf der Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Vermögens in einer Kombination aus

- a) von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- b) Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- c) von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten

investieren.

- 9.3. Die in Punkt 9.1., Satz 1 genannte Obergrenze wird auf höchstens 35 % angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- 9.4. Die in Punkt 9.1., Satz 1 genannte Obergrenze wird auf höchstens 25 % angehoben, wenn bestimmte Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und beim Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Legt der Fonds mehr als 5 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des ersten Unterabsatzes von Punkt 9.4. an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Vermögens des Fonds nicht überschreiten.

- 9.5. Die in Punkt 9.3. und 9.4. genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Punkt 9.2. vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt

Die in Punkt 9.1., 9.2., 9.3. und 9.4. genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß Punkt 9.1., 9.2., 9.3. und 9.4. getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in Derivaten derselben in keinem Fall 35 % des Vermögens des Fonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Einrichtung anzusehen.

Der Fonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

10.

- 10.1. Unbeschadet in Punkt 13 festgelegten Anlagegrenzen werden die in Punkt 9 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und derselben Einrichtung auf höchstens 20 % angehoben, wenn es gemäß den Gründungsdokumenten des Fonds Ziel seiner Anlagepolitik ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass

- a) die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- b) der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;

c) der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

10.2. Die in Punkt 10.1. festgelegte Grenze wird auf höchstens 35 % angehoben, sofern dies aufgrund außer-gewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten zulässig.

11.

Der Fonds darf, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Staat innerhalb der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Der Fonds muss Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Gesamtbetrages des Fondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

12.

12.1 Der Fonds darf Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Punkt 2 erwerben, sofern er höchstens 20 % seines Vermögens in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegt.

Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Teilfonds des Fonds mit mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 133 dieses Gesetzes als eigenständiger Emittent betrachtet, unter der Voraussetzung, dass die Trennung der Haftung der Teilfonds in Bezug auf Dritte sichergestellt ist.

12.2. Der Fonds darf höchstens 30 % seines Vermögens in Anteilen von anderen OGA als OGAW anlegen.

In den Fällen, in denen der Fonds Anteile eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, müssen die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Punkt 9 erwähnte Obergrenzen nicht berücksichtigt werden.

12.3. Erwirbt der Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen. Bei Investitionen im Sinne dieses Artikels darf auch keine Verwaltungsgebühr in Bezug auf die erworbenen OGAW-Anteile berechnet werden.

Legt der Fonds einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW und/oder sonstiger OGA an, so wird im Verkaufsprospekt angegeben, wie hoch die Verwaltungsgebühren maximal sind, die von dem Fonds selbst, wie auch von den anderen OGAW und/oder sonstigen OGA, in die zu investieren er beabsichtigt, zu tragen sind. Im Jahresbericht wird angegeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsgebühren maximal ist, den der Fonds einerseits und die OGAW und/oder anderen OGA, in der er investiert, andererseits, getragen haben.

13

13.1. Die Verwaltungsgesellschaft darf für keinen der von ihr verwalteten Investmentfonds, die unter den Anwendungsbereich des 1. Teils dieses Gesetzes fallen, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

13.2. Ferner darf der Fonds höchstens:

- a) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- b) 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- c) 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
- d) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

erwerben.

Die unter b), c), und d) vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

13.3. Die Punkte 13.1. und 13.2. werden nicht angewandt

- a) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- b) auf von einem Staat außerhalb der Europäischen Union begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- c) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
- d) auf Aktien, die der Fonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Staates außerhalb der Europäischen Union besitzt, die ihr Vermögen im wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Die Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staates außerhalb der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in Punkt 9, 12, sowie in Punkt 13.1 und 13.2. festgelegten Grenzen beachtet. Bei Überschreitung der in Punkt 9 und 12 vorgesehenen Grenzen findet Punkt 14 sinngemäß Anwendung;

14.

14.1. Der Fonds braucht die in diesem Punkt vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht einzuhalten.

Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können die Mitgliedstaaten neu zugelassenen Fonds gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Punkten 9, 10, 11 und 12 abzuweichen.

14.2. Werden die im Punkt 14.1. genannten Grenzen von dem Fonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat dieser bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber anzustreben.

14.3. Wenn der Emittent eine juristische Person mit mehreren Teilfonds ist, wo das Vermögen eines Teilfonds ausschließlich für die Ansprüche der Anleger dieses Teilfonds und für diejenigen der Gläubiger, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Funktionsweise oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind, haftet, wird zum Zwecke der Anwendung der Risikostreuungsregelungen der Artikel 9, 10 und 12 jeder Teilfonds als gesonderter Emittent angesehen.

15.

15.1. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Verwahrer für Rechnung des Fonds darf Kredite aufnehmen.

Der Fonds darf jedoch Fremdwährungen durch ein "Back-to-back"-Darlehen erwerben.

15.2. Abweichend von Punkt 15.1. kann der Fonds bis zu 10% seines Vermögens Kredite aufnehmen, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt;

16.

16.1. Unbeschadet der Anwendung der Punkte 1-8 darf weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank für Rechnung des Fonds Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten.

16.2. Punkt 16.1. steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten in Punkt 2, 4 und 5 genannten durch die betreffenden Organismen nicht entgegen.

17. Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Punkt 2, 4, 5 genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht von Verwaltungsgesellschaften oder Depotbanken, die für die Rechnung von Investmentfonds handeln, getätigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann geeignete Verfügungen treffen und mit Einverständnis der Depotbank Änderungen der Anlagebeschränkungen und anderer Teile des Verwaltungsreglements vornehmen sowie weitere Anlagebeschränkungen aufnehmen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden bzw. vertrieben werden sollen.

Die in diesem Artikel genannten Beschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

Artikel 7 Techniken und Instrumente

a) Allgemeine Bestimmungen

Derivate und Techniken und Instrumente können zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens sowie zur Absicherung gegen Währungs-, Zins- und Kursrisiken, sowie zur Deckung von sonstigen Risiken eingesetzt werden. In den Anlagen zum Verkaufsprospekt wird für jeden Teilfonds angegeben zu welchen Zwecken Techniken und Instrumente eingesetzt werden dürfen.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen von vorstehend Artikel 6 im Einklang stehen. Des Weiteren sind die Bestimmungen von nachstehend Punkt b) dieses Artikels betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten, zu berücksichtigen.

b) Risikomanagement-Verfahren

Im Rahmen der Fonds wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Fonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Hinblick auf OTC Derivate wird in diesem Zusammenhang ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des mit einem Derivat verbundenen Risikos ermöglicht.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht überschreiten. Entsprechend kann das mit den Anlagen des Teilfonds verbundene Gesamtrisiko bis zu 200 % des Nettovermögens des Teilfonds betragen. Das durch einen Teilfonds eingegangene Gesamtrisiko darf durch vorübergehende Kreditaufnahme nicht um mehr als 10 % erhöht werden, damit das Gesamtrisiko unter keinen Umständen 210 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds überschreitet.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für jeden Fonds sicher, dass das mit Derivaten jeweils verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des jeweiligen Fonds- Portfolios nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die für die Liquidation der Positionen erforderliche Zeit berücksichtigt.

Ein Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in vorstehend Artikel 6 Punkt 9.5 dieses Artikels festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend Artikel 6 Punkt 9.1. bis 9.5. nicht überschreitet. Wenn ein Fonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehend Artikel 6 Punkt 9.1. bis 9.5 berücksichtigt werden.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Punkt b). mit berücksichtigt werden.

(c) Wertpapierleihe

Im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems können bis zu 50% der im Teilfondsvermögen befindlichen Wertpapiere auf höchstens 30 Tage verliehen werden. Voraussetzung ist, dass dieses Wertpapierleihsystem durch einen anerkannten Abrechnungsorganismus oder durch ein auf solche Geschäfte spezialisiertes Finanzinstitut erster Ordnung organisiert ist.

Die Wertpapierleihe kann mehr als 50% des Wertpapierbestandes eines Teilfonds erfassen, sofern dem Fonds das Recht eingeräumt ist, den Wertpapierleihvertrag jederzeit zu kündigen und die verliehenen Wertpapiere zurückzuverlangen.

Der Fonds muss im Rahmen der Wertpapierleihe grundsätzlich eine Garantie erhalten, deren Gegenwert zur Zeit des Vertragsabschlusses mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Diese Garantie kann in flüssigen Mitteln bestehen oder in Wertpapieren, die durch Mitgliedstaaten der OECD, deren Gebietskörperschaften oder supranationalen Organismen begeben oder garantiert und zugunsten des Fonds während der Laufzeit des Wertpapierleihvertrages gesperrt werden.

Einer Garantie bedarf es nicht, sofern die Wertpapierleihe im Rahmen von Clearstream, Euroclear oder einem sonstigen anerkannten Abrechnungsorganismus stattfindet, der selbst zu Gunsten des Verleihers der verliehenen Wertpapiere mittels einer Garantie oder auf andere Weise Sicherheiten leistet.

(d) Pensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für die Teilfonds von Zeit zu Zeit an Pensionsgeschäften beteiligen, die in Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Papiere vom Erwerber zu einem bestimmten Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluß vereinbart wurden.

Der Fonds kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- (a) Wertpapiere dürfen im Rahmen eines Pensionsgeschäftes nur gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erstklassiger Bonität handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat.
- (b) Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes dürfen die vertragsgegenständlichen Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräußert werden.

Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds ihre Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen des Fonds jederzeit nachkommen kann.

Artikel 8 Anteile am Fonds

- (1) Anteile am Fonds werden generell in zertifikatloser Form, belegt durch eine bei Ausgabe von Anteilen ausgestellte Anteilbestätigung, nach Zahlung des Ausgabepreises an die Depotbank ausgegeben. In diesem Fall werden die Anteile bis auf Tausendstel Anteile zugeteilt und in ein auf den Namen lautendes Registerdepot/Anteilsregister („Namensanteile“) bei der Gesellschaft eingetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, bei verstärkter Nachfrage seitens der Anleger über die Depotbank auf den Inhaber lautende Anteilzertifikate über ganze Anteile ausstellen („Inhaberanteile“). Die anfallenden Kosten werden dabei dem Zeichner in Rechnung gestellt. Die Zertifikate der Inhaberanteile (Anteilzertifikate) werden in Stückelungen zu 1, 10, 100, 1.000 und 10.000 Anteilen geliefert. Im Falle mehrerer gemeinschaftlicher Anleger erfolgt die Lieferung an den im Zeichnungsantrag erstgenannten Anleger.

Für Anteile können auch Sammelurkunden ausgestellt werden. Im Verkaufsprospekt können für die Ausgabe von Anteilen zusätzliche Bestimmungen enthalten sein, bzw. die Lieferung von Anteilzertifikaten ausgeschlossen werden.

- (2) Jedes Anteilzertifikat trägt die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank, welche durch Faksimileunterschriften ersetzt werden können.
- (3) Die Anteilzertifikate sind übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteilzertifikats gehen die darin verbrieften Rechte über. Der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank gegenüber gilt in jedem Fall der Inhaber des Anteilzertifikates — ggf. mit den entsprechenden Coupons versehen — als der Berechtigte.
- (4) Alle Anteile haben grundsätzlich gleiche Rechte.
- (5) Die Verwaltungsgesellschaft kann weiterhin beschließen, von Zeit zu Zeit verschiedene Kategorien von Anteilen ("Anteilklassen") anzubieten mit den jeweils von der Verwaltungsgesellschaft zu bestimmenden Merkmalen und Rechten wie z.B. einer spezifischen Ausschüttungs- oder Thesaurierungspolitik, einer spezifischen Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen. Diese Merkmale werden vom Verwaltungsrat bestimmt und für jeden Teilfonds in den Anlagen zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Artikel 9 Ausgabe von Anteilen

- (1) Jede natürliche oder juristische Person kann vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels Anteile am Fonds bei der Verwaltungsgesellschaft, bei der Depotbank, bei der Register- und Transferstelle oder bei allen Zahl- und Vertriebsstellen erwerben. Nach Ablauf der Erstausgabefrist werden die Anteile des Fonds an jedem Bewertungstag und zu dem hierzu entsprechenden Ausgabepreis zum Verkauf angeboten und ausgegeben.

- (2) Die Ausgabe von Anteilen so wie die Bestimmung des hierfür anwendbaren Ausgabepreises erfolgt gemäss den Bestimmungen wie im Anhang zum Verkaufsprospekt des jeweiligen Teilfonds angegeben.
- (3) Der Anteilszeichner hat als Preis einen Betrag (den "Ausgabepreis") zu zahlen, der dem Netto-Inventarwert pro Anteil gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements des entsprechenden Bewertungstages entspricht. Es kann ein Ausgabeaufschlag erhoben werden, deren Höhe für jeden Teilfonds im Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben wird. Der Ausgabepreis ist in der jeweiligen Währung des Teilfonds innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.

Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren, Ausgabesteuern, Stempelgebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

- (4) Die Anteile werden den Anlegern unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank zugeteilt und durch die Übersendung von Anteilbestätigungen bzw. — auf besonderen Wunsch — durch die Ausstellung von Anteilzertifikaten gemäß Artikel 8 des Verwaltungsreglements in entsprechender Höhe übertragen. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt.

Im Falle gemeinsamer Anleger und sofern keine gegenteilige Weisung vorliegt, ist die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Depotbank berechtigt, die Anteile dem im Zeichnungsantrag erstgenannten Antragsteller zuzuteilen.

- (5) Die Verwaltungsgesellschaft kann die Zeichnung von Anteilen Bedingungen unterwerfen sowie Zeichnungsfristen und Mindestzeichnungsbeträge festlegen, die für den jeweiligen Teilfonds in den Anlagen zum Verkaufsprospekt angegeben werden.
- (6) Die Verwaltungsgesellschaft kann ferner jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag ganz oder teilweise zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen, limitieren oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds oder im Interesse der Anlagepolitik erforderlich erscheint.

Zudem hat die Verwaltungsgesellschaft jederzeit das Recht Anteile, die unter Nichtbeachtung dieses Artikels erworben wurden oder sonst von Anteilinhabern gehalten werden, welche vom Erwerb oder Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind, über die Depotbank zurückzuzahlen.

- (7) Die Verwaltungsgesellschaft wird auf nicht ausgeführte oder zurückgewiesene Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich über die Depotbank zurückzahlen.
- (8) In Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen ist die Verwaltungsgesellschaft jederzeit dazu berechtigt, als Gegenstück zur Einbringung von Vermögenssachwerten voll eingezahlte Anteile auszugeben, vorausgesetzt, diese Vermögenssachwerte entsprechen den Anlagebeschränkungen und Anlagepolitik des Fonds. Der Wert solcher Vermögenssachwerte wird durch den Wirtschaftsprüfer des Fonds anhand eines speziellen Prüfungsberichts und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, die bei der Berechnung des Netto-Inventarwertes des Vermögens des Fonds angewandt werden, festgelegt.

Artikel 10 Rücknahme von Anteilen

- (1) Nach Ablauf der Erstausgabefrist kann jeder Anteilinhaber schriftlich, direkt oder über die Zahl- und Vertriebsstellen bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei der Depotbank oder der Register und Transferstelle, einen Antrag auf Rücknahme von Anteilen stellen.

Der Antrag muss zwingend Informationen enthalten über (a) die Identität und genaue Anschrift des Antragstellers und (b) die Kontoverbindung, zugunsten welcher der Rücknahmepreis zu überweisen ist. Wurden dem Anleger Anteilzertifikate ausgehändigt, müssen diese mitsamt vollständigem Couponbogen dem Antrag auf Rücknahme beigelegt sein. Ein somit ordnungsgemäss erteilter Antrag auf Rücknahme ("Rücknahmeantrag") ist unwiderruflich, ausser im Falle und während einer Aussetzung und/oder Aufschubung der Rücknahme von Anteilen.

- (2) Die Rücknahme von Anteilen so wie die Bestimmung des hierfür anwendbaren Rücknahmepreises erfolgt gemäß den Bestimmungen wie in der Anlage zum Verkaufsprospekt des jeweiligen Teilfonds angegeben.
- (3) Der Preis für jeden zur Rücknahme angebotenen Anteil ("Rücknahmepreis") ist der gemäss Artikel 12 ermittelte Netto-Inventarwert je Anteil. Es kann eine Rücknahmegebühr erhoben werden, deren Höhe für jeden Teilfonds im Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben wird.
- (4) Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt unter gewöhnlichen Umständen vorbehaltlich evtl. Prüfungen unverzüglich, spätestens jedoch zwei Bankarbeitstage in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag gegen Übertragung der entsprechenden Anteile. Der Rücknahmepreis wird in der jeweiligen Währung des Teilfonds vergütet.

Im Falle gemeinsamer Anleger und sofern keine gegenteilige Weisung vorliegt, ist die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Depotbank berechtigt, den Rücknahmepreis an den erstgenannten Antragsteller zu zahlen.

- (5) Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile verlangen.
- (6) Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen Bedingungen unterwerfen sowie Rücknahmefristen und Mindestrücknahmebeträge festlegen, die für den jeweiligen Teilfonds in den Anlagen zum Verkaufsprospekt angegeben werden.
- (7) Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass das Fondsvermögen ausreichende Barguthaben umfasst, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anteilinhabern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.
- (8) Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch berechtigt, nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank, umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen getätigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden, wobei Rücknahmen zu dem Netto-Inventarwert je Anteil des Bewertungstages, an dem der Verkauf getätigt wurde, ausgeführt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Rücknahmeanträge derselbe Bewertungstag angewandt. Die betroffenen Anleger werden hierüber von der Verwaltungsgesellschaft umgehend in Kenntnis gesetzt.
- (9) Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände, wie z.B. Streiks, sie daran hindern, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers vorzunehmen.
- (10) Mit der Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Artikel 11 Umtausch von Anteilen

- (1) Jeder Anteilinhaber kann grundsätzlich den gesamten oder teilweisen Umtausch (Konversion) seine Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds, sowie innerhalb eines Teilfonds, sofern hier unterschiedliche Anteilklassen ausgegeben wurden, entsprechend den vom Verwaltungsrat für jeden Teilfonds festgelegten Grundsätzen, beantragen.
- (2) Der Verwaltungsrat kann den Grundsatz des freien Umtauschs von Anteilen eines Teilfonds in einen anderen Teilfonds, bzw. innerhalb eines Teilfonds, sofern hier unterschiedliche Anteilklassen ausgegeben wurden, einschränken oder ausschließen. Der Verwaltungsrat kann ferner, wie in den Anlagen zum Verkaufsprospekt für jeden Teilfonds beschrieben, für jeden Teilfonds diese Umtauschmöglichkeiten näher bestimmen, wie beispielsweise durch Einschränkungen von Umwandlungsanträgen, die Begrenzung deren Häufigkeit oder auch durch Erhebung einer Umtauschgebühr. Eine solche eventuell erhobene Umtauschgebühr wird sich an der Höhe der Verkaufsprovision für Anteile des betreffenden Teilfonds, aber unter Berücksichtigung des bereits beim Kauf gezahlten Ausgabeaufschlages, orientieren.
- (3) Der Umtausch von Anteilen so wie die Bestimmung des hierfür anwendbaren Umtauschpreises erfolgt gemäss den Bestimmungen wie im Anhang zum Verkaufsprospekt des jeweiligen Teilfonds angegeben.
- (4) Anteile können an jedem dem ursprünglich gehaltenen Teilfonds ("der Alte Teilfonds") und dem gewünschten Teilfonds ("der Neue Teilfonds") gemeinsamen Bewertungstag zu den an diesem Tag gültigen Netto-Inventarwerten umgetauscht werden. Bei Netto-Inventarwerten in unterschiedlichen Währungen wird der Konversion der letzte verfügbare Devisenmittelkurs zugrundegelegt.
- (5) Ein Antrag auf Umtausch von Anteilen muss schriftlich erfolgen und kann vom Anteilinhaber entweder direkt an die Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg oder über die entsprechenden Vertriebsstellen eingereicht werden. Der Antrag muss zwingend Informationen enthalten über (a) die Anzahl der Anteile des Alten Teilfonds und den Namen des oder der gewünschten Neuen Teilfonds, (b) das Wertverhältnis, nach dem die Anteile des bzw. der Alten Teilfonds verteilt werden sollen, sofern mehr als ein gewünschter Neuer Teilfonds vorgesehen ist, sowie (c) die Kontoverbindung, zugunsten welcher ein eventuell entstehender Saldo zu überweisen ist. Wurden dem Anteilinhaber Anteilzertifikate ausgehändigt, müssen diese dem Antrag auf Umtausch beigelegt sein.

Ein somit ordnungsgemäß erteilter Antrag auf Umtausch ("Umtauschantrag") ist unwiderruflich, außer im Falle und während einer Aussetzung und/oder Aufschiebung der Rücknahme von Anteilen.

Artikel 12 Berechnung des Netto-Inventarwertes

- (1) Die Währung des Fonds (die "Fondswährung") ist der Euro.

- (2) Der Wert jedes Anteils ("Netto-Inventarwert" oder auch "Anteilwert") wird in der Wahrung des jeweiligen Teilfonds angegeben und unter Aufsicht der Depotbank von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an dem im Anhang zum Verkaufsprospekt festgesetzten Bewertungstag des betreffenden Teilfonds (hiernach "Bewertungstag" genannt) berechnet, mindestens jedoch zwei Mal im Monat.

Die Berechnung des Netto-Inventarwertes erfolgt durch Teilung des Nettovermogens des jeweiligen Teilfonds (Fondsvermogen abzuglich Verbindlichkeiten des Teilfonds) durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieses Teilfonds.

Soweit innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen ausgegeben werden, ergibt sich der Netto-Inventarwert einer jeden solchen Anteilklasse durch Teilung des Nettovermogens dieser Anteilklasse durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilklasse.

Das Gesamt-Nettovermogen des Fonds ("Netto-Fondsvermogen") besteht aus der Summe der Nettovermogen der jeweiligen Teilfonds und wird in Euro ("die Fondswahrung") ausgedruckt.

- (3) Das Netto-Fondsvermogen eines Teilfonds wird nach folgenden Grundsatzen berechnet:
- (a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Borse amtlich notiert sind oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, werden zum letzten verfugbaren Schlusskurs bewertet. Wenn ein Wertpapier an mehreren Borsen amtlich notiert ist, ist der letztverfugbare Borsenschlusskurs an jener Borse magebend, die der Hauptmarkt fur dieses Wertpapier ist.
 - (b) Investmentanteile werden zum letzten festgestellten und erhaltlichen Rucknahmepreis bewertet.
 - (c) Die flussigen Mittel werden zu ihrem Nennwert zuzuglich Zinsen bewertet.
 - (d) Die auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit sie sich nicht im Kurswert ausdrucken.
 - (e) Alle auf eine andere Wahrung als die Wahrung des jeweiligen Teilfonds lautenden Vermogenswerte werden zum letzten verfugbaren Devisenmittelkurs in die Wahrung dieses Teilfonds umgerechnet.
- (4) Falls auergewohnliche Umstande eintreten, welche die Bewertung gema den eben aufgefuhrten Kriterien unmoglich oder unsachgerecht werden lassen, ist die Verwaltungsgesellschaft ermachtigt, zeitweilig andere von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprufern nachprufbaren Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Fondsvermogens zu erreichen.

Artikel 13 Aussetzung der Berechnung des Netto-Inventarwertes sowie der Ausgabe und Rucknahme von Anteilen

- (1) Die Verwaltungsgesellschaft ist ermachtigt, die Berechnung des Netto-Inventarwertes sowie die Ausgabe und Rucknahme von Anteilen eines oder mehreren Teilfonds zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstande vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berucksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint, insbesondere:
- (a) wahrend der Zeit, in welcher eine Borse oder ein anderer organisierter, von staatlich anerkannten Stellen geregelt, uberwacht, regelmaig stattfindet und fur das Publikum unmittelbar oder mittelbar zuganglicher Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermogenswerte des Teilfonds notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (auer an gewohnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Borse oder diesem Markt ausgesetzt oder eingeschrankt wurde;
 - (b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft uber Vermogenswerte des Teilfonds nicht verfugen kann, oder es fur dieselbe unmoglich ist, den Gegenwert der Anlagekaufe oder -verkaufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Netto-Inventarwertes ordnungsgema durchzufuhren;
 - (c) im Fall einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft, den Fonds bzw. den Teilfonds aufzulosen, am Tag der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft.
- (2) Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Netto-Inventarwertberechnung beziehungsweise der Ausgabe, Rucknahme und Umtausch von Anteilen unverzuglich allen Anteilinhabern mitteilen, die einen Zeichnungs-, Rucknahme- bzw. Umtauschantrag fur Anteile am Fonds gestellt haben.

Der Verwaltungsrat kann zusatzlich entscheiden, eine entsprechende Mitteilung an die Anteilinhaber in mindestens einer Tageszeitung in den Landern zu veroffentlichen, in denen Anteile des Fonds zum offentlichen Vertrieb zugelassen sind.

Artikel 14 Verwendung der Erträge

- (1) Die Netto-Erträge des jeweiligen Teilfonds aus Dividenden, Zinsen und Kapitalgewinnen sowie Erlöse aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten und sonstige Erträge nicht wiederkehrender Art können wahlweise kapitalisiert und im Teilfonds wiederangelegt werden oder an die Anteilhaber ausgeschüttet werden. Hierüber entscheidet die Verwaltungsgesellschaft. In den Anlagen zum Verkaufsprospekt sind zusätzliche Angaben über die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft beschlossene Verwendung der Erträge des jeweiligen Teilfonds angegeben.
- (2) Ausschüttungen erfolgen nur, soweit durch die Ausschüttung das Netto-Fondsvermögen nicht unter die Mindestgrenze von EUR 1.250.000 fällt.
- (3) Ausschüttungen auf Inhabertifikate werden gegen Einreichung des aufgerufenen Coupons (sofern vorhanden) bezahlt. Wurden Anteilbestätigungen ausgestellt, erfolgt die Zahlung an die im Anteilsregister des Fonds eingetragenen Anleger.

Artikel 15 Kosten des Fonds

- (1) Der Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt aus dem Teilfondsvermögen eines jeden Teilfonds eine Vergütung ("Verwaltungsgebühr") von bis zu 1,5% des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens des jeweiligen Teilfonds zu erhalten, welche an jedem Bewertungstag berechnet und vierteljährlich ausgezahlt wird. Aus der Verwaltungsgebühr zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Vergütung des Anlageberaters. Die Höhe der Vergütung der jeweiligen Teilfonds ist in den Anlagen zum Verkaufsprospekt angegeben.
- (2) Die Vergütung für die von der Depotbank, Zentralverwaltung sowie der Register- und Transferstelle geleisteten Dienste ist im Verkaufsprospekt in Form einer globalen Gebühr (die „Dienstleistungsgebühr“) angegeben. Diese Dienstleistungsgebühr kann je nach Nettovermögen des Fonds höher oder niedriger als der im Verkaufsprospekt angegebene Wert ausfallen.
- (3) Neben den Vergütungen gemäss Absätzen (1) und (2) oben können dem Fondsvermögen folgende Kosten belastet werden:
 - (a) Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das Fondsvermögen, dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
 - (b) bankübliche Spesen und andere Kosten für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds und für deren Verwahrung;
 - (c) Lizenzgebühren für die Verwendung geschützter Marken;
 - (d) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber handeln;
 - (e) Prüfungskosten und Honorare der Wirtschaftsprüfer des Fonds;
 - (f) Kosten der Vorbereitung und des Drucks von Anteilzertifikaten sowie Ertragsschein-Bogenerneuerungen, falls erforderlich;
 - (g) Aufwendungen der Korrespondenten der Depotbank im Ausland sowie deren Bearbeitungsgebühren;
 - (h) das Entgelt für die Vertriebsstellen, Zahlstellen, Repräsentanten und die Vertretung im Ausland;
 - (i) Gebühren zur Anmeldung und zur Registrierung bei allen Registrierungsbehörden und Börsen (einschliesslich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), die Kosten der Börsennotierung und der Veröffentlichung in Zeitungen;
 - (j) Kosten der Erstellung, der Vorbereitung, des Drucks, des Vertriebs, der Hinterlegung und Veröffentlichung der Verträge, periodischen Veröffentlichungen und sonstigen Berichten und Dokumenten, einschliesslich Kosten für gegebenenfalls notwendige Übersetzungen, die durch das Gesetz, durch Reglements oder den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der Behörden der Vertriebsländer notwendig sind;
 - (k) ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung und an solchen Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;

- (l) Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen.
- (4) Sämtliche wiederkehrenden Kosten, Gebühren und Entgelte werden zuerst den Anlageerträgen, dann den realisierten Kapitalgewinnen und schließlich dem Fondsvermögen angerechnet. Andere Kosten wie insbesondere die Gründungskosten, die auf ca. EUR 75.000,- geschätzt werden, können über eine Periode von höchstens fünf Jahren abgesetzt werden. Die Kosten für die Auflegung weiterer Teilfonds werden von dem Vermögen dieser Teilfonds über eine Periode von höchstens 5 Jahren gerechnet ab Auflegung abgesetzt.
- (5) Dritten gegenüber sowie in den Beziehungen der Anteilseigner untereinander wird jeder Teilfonds als eigenständige Einheit behandelt. Jeder Teilfonds haftet in diesem Sinne ausschließlich für seine eigenen Verbindlichkeiten, die diesem in der Netto-Inventarwertberechnung zugewiesen werden.

Kosten der einzelnen Teilfonds, soweit sie diese gesondert betreffen, werden diesen angerechnet; ansonsten werden die Kosten, welche den gesamten Fonds betreffen, den einzelnen Teilfonds entsprechend ihren Nettovermögen anteilmäßig belastet.

Artikel 16 Geschäftsjahr, Rechnungslegung und Revision

- (1) Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Auflegung des Fonds und endet am 31. Dezember 2006.
- (2) Der Jahresabschluss des Fonds und dessen Bücher werden durch einen in Luxemburg zugelassenen Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird.
- (3) Nach Abschluss eines jeden Rechnungsjahres wird die Verwaltungsgesellschaft den Anteilinhabern einen geprüften Jahresbericht zur Verfügung stellen, der Auskunft gibt über den Fonds, dessen Verwaltung und die erzielten Resultate. Nach Ende der ersten Hälfte eines jeden Rechnungsjahres stellt die Verwaltungsgesellschaft den Anteilinhabern ferner einen Zwischen- bzw. Halbjahresbericht zur Verfügung, der Auskunft gibt über den Fonds und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres.
 - (a) Der geprüfte jährliche Jahresbericht wird spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg veröffentlicht. Der erste geprüfte Jahresbericht wird zum 31. Dezember 2006 erstellt.
 - (b) Der ungeprüfte Zwischen- bzw. Halbjahresbericht wird zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht. Der erste ungeprüfte Halbjahresbericht wird zum 30. Juni 2007 erstellt.

Die Berichte sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den Zahl- und Vertriebsstellen erhältlich.

Artikel 17 Verschmelzung von Fonds und von Teilfonds

- (1) Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß den nachfolgenden Bedingungen beschließen, einen oder mehrere Teilfonds mit einem anderen Teilfonds des Fonds zu verschmelzen:
 - (a) sofern das Nettovermögen eines Teilfonds an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um diesen Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten und welcher gegenwärtig auf EUR 5 Millionen festgelegt ist;
 - (b) sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, diesen Teilfonds zu verwalten.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Verschmelzung eines oder mehrerer Teilfonds wird im Mémorial und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen mindestens eine in Luxemburg erscheint, veröffentlicht

Die Anteilinhaber des betroffenen Teilfonds haben während einem Monat nach Veröffentlichung des Fusionsbeschlusses durch die Verwaltungsgesellschaft das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum Rücknahmepreis zu verlangen. Die Anteile von Anteilinhabern, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte des dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung vorangegangenen Bewertungstages durch Anteile des nach der Verschmelzung verbleibenden Teilfonds ersetzt. Gegebenenfalls werden Bruchteile von Anteilen ausgegeben. Die Vermögenswerte des betroffenen Teilfonds werden in das Portefeuille des nach der Verschmelzung weiter bestehenden Teilfonds eingebracht, sofern eine solche Einbringung nicht gegen die Anlagepolitik des anderen Teilfonds verstößt.

- (2) Die Verwaltungsgesellschaft hat in bestimmten Fällen das Recht, die Verschmelzung des Fonds oder eines oder mehreren Teilfonds mit einem anderen Luxemburger Investmentfonds (Teil 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002) zu beschließen. Die Verschmelzung kann beschlossen werden, wenn das Nettovermögen des Fonds] oder des Teilfonds unter EUR 5 Millionen fällt und eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung des Teilfondsvermögens nicht mehr gewährleistet werden kann oder wenn die wirtschaftliche und politische Situation sich ändert.

Die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds haben vor der tatsächlichen Verschmelzung mit einem anderen Luxemburger Investmentfonds die Möglichkeit, aus den betreffen Teilfonds durch die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile auszuscheiden, und dies innerhalb des Monats nach Veröffentlichung des Fusionsbeschlusses durch die Verwaltungsgesellschaft.

Der Beschluß der Verwaltungsgesellschaft, einen oder mehrere Teilfonds mit einem anderen Luxemburger Investmentfonds (Teil 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002) zu verschmelzen, wird im "Luxemburger Wort" veröffentlicht sowie in einer anderen Zeitung, die in den Vertriebsländern des betreffenden Teilfonds veröffentlicht wird.

- (3) Die Entscheidung, den Fonds oder eines oder mehreren Teilfonds mit einem anderen ausländischen Investmentfonds zu verschmelzen, obliegt den Anteilinhabern des/der zu verschmelzenden Fonds oder des Teilfonds, wobei diese Entscheidung von den Anteilinhabern einstimmig getroffen werden muss. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt wird, sind nur diejenigen Anteilinhaber an die Entscheidung gebunden, die für die Verschmelzung gestimmt haben. Bei allen anderen Anteilinhabern wird davon ausgegangen, daß sie einen Antrag auf Rückkauf ihrer Anteile gestellt haben.

Artikel 18 Dauer und Auflösung des Fonds und der Teilfonds

- (1) Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet; er kann jedoch jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft nach deren freiem Ermessen aufgelöst werden.
- (2) Die Dauer der jeweiligen Teilfonds ist in dem Verkaufsprospekt angegeben und festgelegt.
- (3) Die Auflösung des Fonds oder eines bzw. mehrerer Teilfonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
- (a) wenn die in der Anlage zum Verkaufsprospekt angegebene festgelegte Dauer des betreffenden Teilfonds abgelaufen ist;
 - (b) wenn der Depotbankvertrag gekündigt wird, ohne dass eine neue Depotbankbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Frist erfolgt;
 - (b) wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs oder Liquidation geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
 - (c) in anderen, im Gesetz vom 20. Dezember 2002 vorgesehenen Fällen.
- (3) Die Auflösung des Fonds bzw. eines oder mehreren Teilfonds wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Mémorial und in mindestens zwei Tageszeitungen, welche eine angemessene Auflage erreichen, veröffentlicht. Eine dieser Tageszeitungen muss eine Luxemburger Zeitung sein.
- (4) Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen vom Tage der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft an eingestellt.

Die Depotbank löst den Fonds bzw. den Teilfonds im besten Interesse der Anteilinhaber auf und wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare (der "Netto-Liquidationserlös"), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von ihr oder der Depotbank im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber des jeweiligen Teilfonds nach deren Anspruch verteilen.

Netto-Liquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilinhabern nicht eingefordert worden sind, werden, soweit dann gesetzlich erforderlich, von der Depotbank für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der "Caisse des Consignations" in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort eingefordert werden.

- (5) Weder die Anteilinhaber noch deren Erben, Gläubiger oder Rechtsnachfolger können die Auflösung oder die Teilung des Fonds beantragen.

Artikel 19 Verjährung und Vorlegungsfrist

- (1) Forderungen der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank verjähren 5 Jahre nach Entstehung des Anspruchs. Unberührt bleibt die in Artikel 16 Absatz (4) des Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.
- (2) Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre ab der Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb dieser Frist angefordert werden, verfallen zu Gunsten des Fonds.

Artikel 20 Änderung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements

- (1) Die Verwaltungsgesellschaft kann dieses Verwaltungsreglement mit Zustimmung der Depotbank jederzeit ganz oder teilweise ändern.
- (2) Die erstmals gültige Fassung dieses Verwaltungsreglements sowie Änderungen desselben werden beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt und ein Verweis auf diese Hinterlegung wird im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg ("Mémorial") veröffentlicht und treten, soweit nicht anders bestimmt, am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Die Verwaltungsgesellschaft kann weitere Veröffentlichungen veranlassen.

Artikel 21 Anwendbares Recht und Gerichtsstand, Vertragssprache, Inkrafttreten

- (1) Dieses Verwaltungsreglement unterliegt dem luxemburgischen Recht. Erfüllungsort ist der Sitz der Verwaltungsgesellschaft.
- (2) Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichts der Stadt Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Depotbank können sich und den Fonds jedoch in Zusammenhang mit Forderungen von Anlegern aus anderen Ländern der Gerichtsbarkeit jener Länder unterwerfen, in denen Anteile angeboten und verkauft werden.
- (3) Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements ist maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können jedoch von ihnen genehmigte Übersetzungen in Sprachen der Länder, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden, für sich und den Fonds als verbindlich bezüglich solcher Anteile anerkennen, die an Anleger dieser Länder verkauft werden.
- (4) Das vorliegende Verwaltungsreglement tritt am 14. Oktober 2006 in Kraft.

Luxemburg, 10. Oktober 2006.

Die Verwaltungsgesellschaft

Berenberg Lux Invest S.A.
Société Anonyme

Die Depotbank

RBC Dexia Investor Services Bank S.A.
Société Anonyme